

mine:	Mitteilungen nach MiStra Benötigt werden		Dem Prüfungsamt anzubieten? <input type="checkbox"/> H <input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> Nein		Zähkarten				
	Nr.	Anzahl	Abschriften von	Dem Staatsarchiv anzubieten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Kennz.	Nr.	ausgefüllt am	Unterschrift
						StA			

Staatsanwaltschaft

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Braunschweig | <input type="checkbox"/> Bückeburg | <input type="checkbox"/> Lüneburg |
| <input type="checkbox"/> Aurich | <input type="checkbox"/> Göttingen | <input type="checkbox"/> Stade |
| <input type="checkbox"/> Oldenburg | <input type="checkbox"/> Hannover | <input type="checkbox"/> Verden |
| <input type="checkbox"/> Osnabrück | <input type="checkbox"/> Hildesheim | <input type="checkbox"/> Lüneburg
Zweigstelle Celle |

SB

Haftbefehl Bl.	aufgehoben Bl.
Fahndungsmaßnahmen Bl.	erledigt Bl.
Strafbefehl Bl.	Einspruch Bl.
Bußgeldbescheid Bl.	
Anklageschrift Bl.	
Eröffnungsbeschluss Bl.	
Hauptverhandlung Bl.	
Urteil des 1. Rechtszuges Bl.	
Berufung Bl.	• Entscheidung Bl.
Revision (Rechtsbeschw.) Bl.	Entscheidung Bl.
Gesamtstrafe Bl.	Einstellung Bl.

Zugehörige Aktenzeichen

____ VRs _____

____ BRs _____

____ Gns _____

____ StVK _____

____ FA _____

____ VRJs _____

II

Nebenkläger/in: andere Beteiligte: **502499/11 LG OS.**

Vertreter/in: Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Vollmacht (Bl.)

Zuständiges Gericht: _____ AktZ: _____

AG _____

LG -- hier -- _____

Weggelegt 20 _____

Aufzubewahren bis 20 _____ (einschl.)


Strafsache Bußgeldsache

Stork, Thomas

16.03.1964 - 1092

Parteierrat

PI Osnabrück 201200822056 61350130



[a] Sg.: 51

1100 Js 50188/12

Verteidiger/in: _____ Vollmacht (Bl.)

1) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

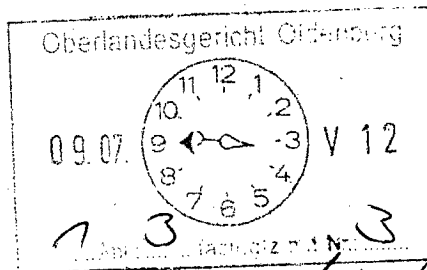
Fristen:

ROTTHEGE | WASSERMANN

ROTTHEGE | WASSERMANN Rüttenscheider Str.199 | 45131 Essen

Vorab per Telefax: 0441/2201155

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg



Essen, 04.07.2012

Sekretariat: Fr. Fanto
TEL: 0201 842 19 - / FAX: - 23
b.zenzen@rotthege-wassermann.de

Berufung

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lars Hackmann, Rübbehauk 4, 49626 Berge,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rotthege Wassermann Partnerschaftsgesellschaft, Rechtsanwalt
Dr. Johannes Kolbeck, Dr. Björn Zenzen, Rüttenscheider Str. 199,
45131 Essen

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636
Berge,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte (I. Instanz):

Rechtsanwälte Eßer und Kollegen, Huntestraße 18, 26135 Olden-
burg,

ROTTHEGE | WASSERMANN

Essen

DR. BERND WASSERMANN
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Professor für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre

LUDWIG BETTAG
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

KARLHEINZ MESCHEDÉ
Dipl.-Betriebsw., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

ARND SCHULTE-UMBERG
Dipl.-Oec., Steuerberater

DR. JOHANNES KOLBECK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Firm., Steuerberater

HILMAR THAMM
Dipl.-Kfm., Steuerberater

DR. BJÖRN ZENZEN LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Düsseldorf

DR. GEORG ROTTHEGE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. LARS KÖLLING
Rechtsanwalt

DR. ANJA CHRISTINA ZIMMERMANN
Rechtsanwältin*

DR. CHRISTIAN APPELBAUM
Rechtsanwalt*

MARCEL ISSELMANN (M.I.Tax)
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Fachberater für internat. Steuerrecht

CAROLINE SWIATOWY
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht*

ANDREA OLBERTZ
Rechtsanwältin*

*NICHT PARTNER GEM. § 8 ABS. 1 S. 2 PARTGG

KONTO:

HYPO VEREINSBANK ESSEN
KTO.-NR. 164 631 91
BLZ: 360 201 86

ROTTHEGE | WASSERMANN
Partnerschaftsgesellschaft von
Rechtsanwälten,
Wirtschaftsprüfern
und Steuerberatern

Essen
Rüttenscheider Straße 199,
D-45131 Essen
Telefon: +49 (0)201.842 190
Fax: +49 (0)201.842 1922

Düsseldorf
Graf-Adolf-Platz 15
D-40213 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211.955 991 0
Fax: +49 (0)211.955 991 29

www.rotthege.com
e-mail: info@rotthege-wassermann.de
USt-IdNr.: DE274730916
Registernummer PR 2402, Amtsgericht Essen
Sitz: Düsseldorf

A U 501/12

107 2

Landgericht Osnabrück, Az.: 5 O 2499/11

Namens und im Auftrag des Klägers legen wir gegen das am 01.06.2012 verkündete und am 05.06.2012 zugestellte Urteil des Landgerichts Osnabrück

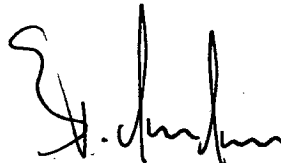
Berufung

ein.

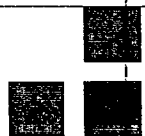
Anträge und Begründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Das angefochtene Urteil liegt in Kopie an.

Wir bitten um kurzfristige **Überlassung der Gerichtsakte**. Die Kosten für die Übersendung bitten wir uns aufzugeben. Die umgehende Rücksendung der Akte wird anwaltlich versichert.



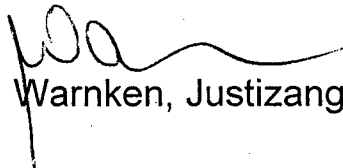
Dr. Björn Zenzen, LL.M.
Rechtsanwalt



Verfügung I

- ✓ Berufungsschrift ./ EB an RA Dr. Wosgien pp. zugestellt. AEB
- ✓ Mitteilung des Eingangsdatums und des Aktenzeichens der Berufung an RA Rotthege pp.

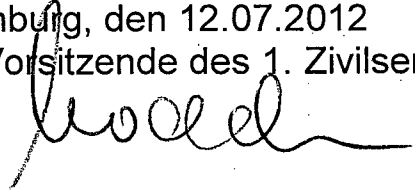
Oldenburg, den 12.07.12
Geschäftsstelle


Warnken, Justizangestellte

Verfügung II

- 1. Gesehen
- 2. Berichterstatter: Dr. Brinkmann
- 3. Herrn BE Dr. Brinkmann zur Kenntnisnahme 201
- 4. Wiedervorlage nach Eingang der Berufungsbegründung;
(BB-Frist nach Eingang der Akten not.)

Oldenburg, den 12.07.2012
Der Vorsitzende des 1. Zivilsenats



Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

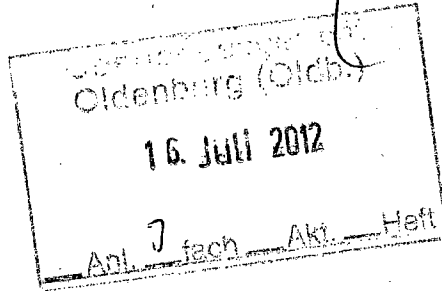
Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

Oberlandesgericht Oldenburg

26135 Oldenburg

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht



13.07.2012 / Re
00244/11 H / Z

1 U 50/12

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, GF 48

bitten wir,

uns die Gerichtsakten nach Eingang der Berufungsbegründung kurzfristig zur
Einsichtnahme zu überlassen.

C.-H. Eßer
Rechtsanwalt

4
169

Oberlandesgericht Oldenburg

Empfangsbekanntnis

zur Übermittlung aufgegeben durch: Warnken, Justizangestellte

<p>Anschrift:</p> <p>Rechtsanwälte Dr. Wosgien und C.-H. Eßer</p> <p>Gerichtsfach: 48</p> <p>Ihr Zeichen: 00244/11 H</p>	<p>Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks: 1 U 50/12 Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork</p> <p>Begl. Abschr. d. hier vorab per Fax am 04. Juli 2012 eingegangenen Berufung</p> <p><i>Stork, I. Hackmann</i></p>
---	---

Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) wird/werden Ihnen hiermit gemäß § 174 ZPO zugestellt. Für die Berechnung von Fristen ist der Tag maßgebend, an dem Sie das vorgenannte Schriftstück in Empfang genommen haben.

Das/Die vorstehend bezeichnete(n) Schriftstück(e) habe ich heute erhalten.

Datum **Eingegangen**

13. Juli 2012

Rechtsanwälte H.-J. Eßer
Dr. Wosgien & C. H. Eßer (Oldb)

Stempel und Unterschrift

Sie werden gebeten, das Empfangsbekanntnis **umgehend** zurückzusenden. Die Übersendung kann auch **per Fax** unter der FAX-Nr. 0441 220-1155 erfolgen.

Zur Rücksendung des Empfangsbekanntnisses sind Sie gesetzlich verpflichtet.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts Oldenburg
Postfach 24 51
26014 Oldenburg

M 50/18

AA

v

1. VK:

Der unvollständige Auftrag wurde in Hinblick auf geltend gemachte Revisionsausprüche erfüllt (vgl. AU, S. 2).

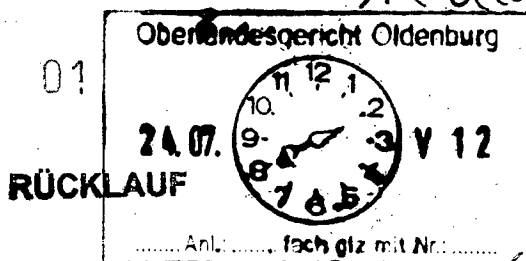
Im Hinblick darauf dürfte wegen der erbrachten ersten Instanzentscheidung eine Zurücklegung des 12. Finanzsenats in Betracht kommen (vgl. A II 2. c) a. V. m. A. 1. Z 5 b) des GVP).

12 US

2. Herr Vors.

Odenburg, 16.7. 2018

Jur. Unterschrift GBE



Herrn Vorsitzenden des 12. ZS m. d. B. u. Übernahmen
(RA-Hoffung bei Ebsade)

C. Hoffmann
177 Proccel

1) Die Sache wird für den 12. Senat übernommen

2) Herrn Vorsitzenden des 1. Senats ist die Sache in Kenntnisnahme

3) Eintrag für den 12. Senat mit Nachricht an Kollat

4) v. v.

19.7.

Jur. Unterschrift

ROTTHEGE | WASSERMANN

DR

ROTTHEGE | WASSERMANN Rütten-schneider Str.199 | 45131 Essen

Vorab per Telefax: 0441/2201155
 Oberlandesgericht Oldenburg
 Richard-Wagner-Platz 1
 26135 Oldenburg

Ob-
 Old-
 25. Juli 2012
 ___Anl. ___fach ___Akt. ___Heft

Essen, 24.07.2012

Sekretariat: Fr. Fanto
 TEL: 0201 842 19 - 36/ FAX: - 23
 m.fanto@rotthege-wassermann.de

-KV 9000 -
2 Seiten

In der Berufungssache
Hackmann J. Storck
- 1 U 50/12 -

nehmen wir Bezug auf die Berufungsschrift vom 04. Juli 2012, in der wir um die kurzfristige Überlassung der Gerichtsakte gebeten hatten. Eine Übersendung der Gerichtsakte ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Wir bitten daher nochmals höflichst um die

kurzfristige Überlassung der Gerichtsakte.

Die Kosten für die Übersendung bitten wir uns aufzugeben. Die umgehende Rücksendung der Akte wird anwaltlich versichert.

Mit Rücksicht hierauf beantragen wir zugleich,

die Frist zur Begründung der Berufung um 1 Monat zu verlängern.

ROTTHEGE | WASSERMANN

Essen

DR. BERND WASSERMANN
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 Professor für Allgemeine
 Betriebswirtschaftslehre

LUDWIG BETTAG
 Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater

KARLHEINZ MESCHDE
 Dipl.-Betriebsw., Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater

ARND SCHULTE-UMBERG
 Dipl.-Oec., Steuerberater

DR. JOHANNES KOLBECK
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht

Dipl.-Kfm., Steuerberater

HILMAR THAMM
 Dipl.-Kfm., Steuerberater

DR. BJÖRN ZENZEN LL.M.
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Düsseldorf

DR. GEORG ROTTHEGE
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht

DR. LARS KÖLLING
 Rechtsanwalt

DR. ANJA CHRISTINA ZIMMERMANN
 Rechtsanwältin*

DR. CHRISTIAN APPELBAUM
 Rechtsanwalt*

MARCEL ISSELMANN (M.I.Tax)
 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
 Fachberater für Internat. Steuerrecht

CAROLINE SWJATOWY
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht*

ANDREA OLBERTZ
 Rechtsanwältin*

*NICHT PARTNER GEM. § 8 ABS. 1 S. 2 PARTGG

KONTO:


HYPO VEREINSBANK ESSEN
 KTO.-NR. 164 631 91
 BLZ: 360 201 86

8x
56
156

DB

Begründung:

Zur Bearbeitung ist die Einsichtnahme in die Gerichtsakten erforderlich. Selbst wenn diese uns nunmehr kurzfristig zur Verfügung gestellt wird, wird eine sachgerechte Prüfung derselben sowie die sodann erforderliche Bearbeitung und Abstimmung mit dem Mandanten in der verbleibenden Frist, die zudem in die Urlaubszeit fällt, nicht mehr möglich sein.



Dr. Björn Zenzen, LL.M.
Rechtsanwalt



AMTS/LANDGERICHT
Die Geschäftsstelle

Oberlandesgericht
Die Geschäftsstelle

Oldenburg

Ort, Datum

AY
Osnaabrück, 11 Juli 2012

Auf das Ersuchen werden beiliegend

1 Bd. Akten

1 Beiakten

übersandt.

Beeeee *HSu*

Name, Amtsbezeichnung

Aktenzeichen I. Instanz: 5 O 2499/11
Aktenzeichen II. Instanz: 1 U 50/12

=
12 U 102/12

Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb.)
12. Juli 2012
Anl. (Abl.) 2 Akt. Heft

Eingang Serviceamt 12. Senat:
mit Schriftsatz B. 12 d. A. 26. JUL. 2012

175¹⁰

Oberlandesgericht Oldenburg
12 U 102/12

Vermerk:

Zustellung des Urteils an den Kläger am 5. Juni 2012 (Bl. 156 d. A.).

Verfügung:

1. Die Sache wurde übernommen.

2. BE: RiOLG Dr. Lesting
GegenBE: RiOLG Kolloge

3. In dem Rechtsstreit
Hackmann ./ Störck

wird auf Antrag des Kläger-Vertreters die Frist zur Berufungsbegründung bis zum 27.8.2012 einschließlich verlängert.

4. Nachricht von 1. an Partei-Vertreter:

- a) RA Rotthege
- b) RA Dr. Wosgien nebst Abschriften/Kopie der Antragschrift

5. Akteneinsicht für RA Rotthege

6. Wiedervorlage nach Eingang der Berufungsbegründung;
spätestens am: 27.8. uot.

(nach Eingang der Berufungsbegründung: Akteneinsicht für RA Dr. Wosgien)

Oldenburg, den 27. Juli 2012
Der Vorsitzende des 12. Zivilsenats

abzu 4a,b+5)
27. JUL. 2012

ROTTHEGE | WASSERMANN

M

ROTTHEGE | WASSERMANN Rüttenscheider Str.199 | 45131 Essen

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Oberlandesgericht
Oldenburg (Oldb.)
06. Aug. 2012
Anl. ____ fach ² Akt. ____ Heft

Essen, 01.08.2012

Sekretariat: Fr. Fanto
TEL: 0201 842 19 - 36 / FAX: - 23
m.fanto@rotthege-wassermann.de

In Sachen
Hackmann ./ Rechtsanwält Stork
- 12 U 102/12 -

übersenden wir die uns zur Verfügung gestellte Gerichtsakte im **Original** zu unserer Entlastung zurück. Die für die Aktenversendung entstandenen Auslagen in Höhe von 12,00 € haben wir auf das Konto des Oberlandesgericht Oldenburg überwiesen.


Dr. Johannes Kolbeck
Rechtsanwalt



ROTTHEGE | WASSERMANN

Essen

DR. BERND WASSERMANN
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Professor für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre

LUDWIG BETTAG
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

KARLHEINZ MESCHEDÉ
Dipl.-Betriebsw., Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

ARND SCHULTE-UMBERG
Dipl.-Oec., Steuerberater

DR. JOHANNES KOLBECK
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Finw., Steuerberater

HILMAR THAMM
Dipl.-Kfm., Steuerberater

DR. BJÖRN ZENZEN LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Düsseldorf

DR. GEORG ROTTHEGE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. LARS KÖLLING
Rechtsanwalt

DR. ANJA CHRISTINA ZIMMERMANN
Rechtsanwältin*

DR. CHRISTIAN APPELBAUM
Rechtsanwalt*

MARCEL ISSELMANN (M.I.Tax)
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Fachberater für internat. Steuerrecht

CAROLINE SWIATOWY
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht*

*NICHT PARTNER GEM. § 8 ABS. 1 S. 2 PARTGG

KONTO:
HYPO VEREINSBANK ESSEN
KTO.-NR. 164 631 91
BLZ: 360 201 86

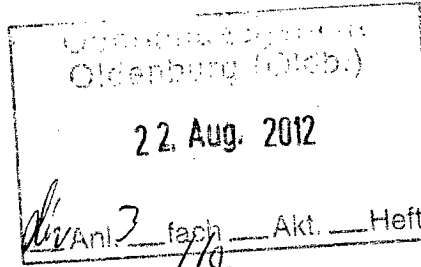
ROTTHEGE | WASSERMANN

ROTTHEGE | WASSERMANN Rüttenscheider Str.199 | 45131 Essen

ROTTHEGE | WASSERMANN

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Essen



o/ER
Abschrift an Gegner ab am
12.2.2012 Geschäftsstelle
[Signature]

Essen, 21.08.2012

Sekretariat: Fr. Fanto
TEL: 0201 842 19 - 36/ FAX: - 23
m.fanto@rotthege-wassermann.de

- DR. BERND WASSERMANN
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- LUDWIG BETTAG
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- KARLHEINZ MESCHEDÉ
Dipl.-Betriebsw., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ARND SCHULTE-UMBERG
Dipl.-Oec., Steuerberater
- DR. JOHANNES KOLBECK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Finw., Steuerberater
- HILMAR THAMM
Dipl.-Kfm., Steuerberater
- DR. BJÖRN ZENZEN LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Berufungsanträge und Berufungs begründung

In dem Rechtsstreit
Hackmann ./ RA Stork
- 12 U 102/12 -

- Düsseldorf
- DR. GEORG ROTTHEGE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
- DR. LARS KÖLLING
Rechtsanwalt
- DR. ANJA CHRISTINA ZIMMERMANN
Rechtsanwältin*
- DR. CHRISTIAN APPELBAUM
Rechtsanwalt*
- MARCEL ISSELMANN (M.I.Tax)
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Fachberater für internat. Steuerrecht
- CAROLINE SWIATOWY
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht*

werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung namens des Klägers und Berufungsklägers beantragen,

*NICHT PARTNER GEM. § 8 ABS. 1 S. 2 PARTGG

1. das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 01.06.2012, Az.: 5 O 2499/11, aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen,
2. hilfsweise, das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 01.06.2012, Az.: 5 O 2499/11, abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 27.274,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 19.07.2011 zu zahlen.

KONTO:
HYPO VEREINSBANK ESSEN
KTO.-NR. 164 631 91
BLZ: 360 201 86

Zur Begründung der Berufung des Klägers tragen wir wie folgt vor:

A.

I.

Sachverhalt

1. Der Kläger ist neben seiner Mutter, Frau Ulrike Hackmann, Erbe zu $\frac{1}{2}$ seines am 09.09.2002 verstorbenen Vaters. Der Kläger ist seit dem Tod seines Vaters mit seiner Mutter in ungeteilter Erbengemeinschaft verbunden. Gegenstand des Erbes ist im Wesentlichen das Grundstück Rübbelhauk 4, 49626 Berge, mit einer Größe von 1689 qm. Das familiäre Verhältnis zwischen dem Kläger und seiner Mutter ist zerrüttet.
2. Der Kläger plante bereits im Jahre 2005, nach Abschluss seines Meistertitels als Zweiradmechaniker, auf dem Grundstück Rübbelhauk 4 eine freie Motorradwerkstatt zu gründen und seinen Lebensunterhalt im Wege der Selbständigkeit zu bestreiten. Im September 2008 meldete der Kläger zu diesem Zweck seine Selbständigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit zum März 2009 an. Die Mutter des Klägers, die über seine Absicht, sich auf dem vorbenannten Grundstück mit einer Motorradwerkstatt selbständig machen zu wollen, stets in Kenntnis war, bot dem Kläger im Oktober 2008 ihren hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück zunächst mit persönlichen Brief zu einem Gesamtkaufpreis von € 25.335 und anschließend über ihre rechtlichen Vertreter zu einem Gesamtkaufpreis von 29.557,50 € zum Kauf an (Schreiben der RA Rentzmann & Brenken vom 17.10.2008, **Anlage K 1**). Zu einer Einigung kam es nicht.
3. Am 18.01.2009 verstarb die Großmutter des Klägers und Mutter der Beklagten, Frau Ilse Kassebaum, geb. Hassepas, und setzte den Kläger als Alleinerben ein. Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.02.2009 verlangte die Mutter des Klägers Auskunft über die Höhe der Erbschaft, um ihre Pflichtteilsansprüche berechnen zu können (Schreiben der RAe Geers & Overhoff vom 05.02.2009, **Bl. 77 d.A.**). Ferner wurde dem Kläger über den damaligen Prozessbevollmächtigten seiner Mutter erneut das Angebot unterbreitet, den hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rübbelhauk 4 zu einem Preis von 28.000,00 € zu erwerben.

11 33



4. Aufgrund der fortgesetzten Streitigkeiten im Rahmen der Erbaueinsetzung mit seiner Mutter hatte der Kläger den Beklagten im Februar 2009 mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Nach streitigem Vortrag des Klägers beauftragte er den Beklagten noch im Februar 2009 mit der Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens bezüglich des Grundstücks. Mit Schreiben vom 29.04.2009 bot die Mutter des Klägers abermals den Erwerb des Grundstücksanteils zu einem Preis von 28.000,00 € an und verlangte weiterhin Auskunft über die Höhe des Nachlasses der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum (Schreiben der RAe Geers & Overhoff vom 29.04.2009, **Bl. 88 d.A.**). Im Juni 2009 erteilte der Beklagte, nach nochmaliger Aufforderungen durch die Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers (Schreiben der RAe Geers & Overhoff vom 19.05.2009, **Bl. 89 d.A.**), sodann Auskunft über den Nachlass der Frau Ilse Kassebaum (Schreiben des Beklagten vom 05.06.2009, **Bl. 90 d.A.**). Nach streitigem Vortrag des Klägers hat der Beklagte weder die Auskunft über den Nachlass vollständig erteilt noch hat er dem Kläger geraten, die Pflichtteilsansprüche vollständig zu erfüllen.
5. Erst am 30.10.2009 beantragte der Beklagte für den Kläger die Durchführung einer Teilungsversteigerung des Grundstücks Rübbelhauk 4, 49626 Berge, beim Amtsgericht Bersenbrück. Das Mandatsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten endete am 12.11.2009.
6. Mit Klageschrift vom 17.11.2009 machte die Mutter des Klägers diesem gegenüber Auskunfts- und Pflichtteilsansprüche in dem Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 10 O 26417/09, geltend. In der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2010 schlossen die Parteien des dortigen Rechtsstreits einen Vergleich, in dem sich der Kläger verpflichtete, an seine Mutter 20.000,00 € zu zahlen. Eine Kostenentscheidung erfolgte im schriftlichen Verfahren nach § 91 a ZPO. Durch Kostenbeschluss vom 02.03.2010 wurden dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits vollständig auferlegt (Beschluss des Landgerichts Osnabrück, **Bl. 55 d.A.**).
7. Die Parteien streiten über die Verletzung beratungsrechtlicher Pflichten. Im Wesentlichen ist zwischen den Parteien streitig, ob der Kläger den Beklagten bereits im Februar 2009, unmittelbar nach der Mandatierung, beauftragt hat, das Teilungsversteigerungsverfahren bezüglich des Grundstücks Rübbelhauk 4 einzuleiten, was dieser dann pflichtwidrig unterlassen hat.

Ferner streiten die Parteien darüber, ob der Beklagte es unterlassen hat, vollständig Auskunft über die Höhe des Nachlasses der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum an die Mutter des Klägers zu erteilen und entsprechende Unterlagen weiterzuleiten und ob der Beklagte dem Kläger geraten hat, etwaige Pflichtteilsansprüche anzuerkennen und zu erfüllen.

II.

Entscheidung des Landgerichts

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme durch Vernehmung des vom Kläger benannten Zeugen, Herrn Gerd Lindlage, abgewiesen.

Das Landgericht sah die Behauptung des Klägers, er habe den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beim Amtsgericht Bersenbrück beauftragt, als nicht erwiesen an.

Soweit der Kläger seine Klage darauf stützt, dass der Beklagte es pflichtwidrig unterlassen habe, gegenüber der Mutter des Klägers vollständige Auskunft in Bezug auf den Wert des Nachlasses der verstorbenen Frau Ilse Hackmann zu erteilen und entsprechende Unterlagen weitergeleitet zu haben, sah das Landgericht den Vortrag des Klägers als unsubstantiiert an.

Hinsichtlich der streitigen Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihm nicht dazu geraten, die Pflichtteilsansprüche seiner Mutter anzuerkennen und zu zahlen, war der Kläger nach Ansicht des Landgerichts beweisfällig geblieben.

B.

Das Urteil des Landgerichts beruht auf Rechtsverletzungen und kann daher keinen Bestand haben.

Das Landgericht hat in unzulässiger Weise die Beweisangebote des Klägers vom 20.01.2012 (dazu unter I.1.a), das Beweisangebot vom 18.01.2012 in Bezug auf die Parteivernehmung des Beklagten (dazu unter I.1.b.) und die Beweisangebote vom 25.05.2012 (dazu unter I.1.c.) abgelehnt. Ferner hat das Landgericht den Vortrag des Klägers, der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, Unterlagen hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche an die Mutter des Klägers weiterzuleiten (dazu unter I.2.) rechtsfehlerhaft als unsubstantiiert abgewiesen. Schließlich hat das Landgericht den Vortrag des Klägers, der Be-

klagte habe es unterlassen, den Kläger zur Anerkennung und Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs seiner Mutter zu raten, unter Verkennung der Darlegungs- und Beweislast rechtsfehlerhaft abgewiesen (dazu unter I.3).

I.

Pflichtverletzung des Beklagten

1. Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens

Zu Unrecht hat das Landgericht die Behauptung des Klägers, er habe dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens in Bezug auf das Grundstück Rübbelhauk 4 erteilt, als nicht bewiesen angesehen.

a) Beweisangebot vom 20.01.2012

Mit Schriftsatz vom 20.01.2012 hat der Kläger zum Beweis dieser Tatsache folgende Zeugen benannt:

1. Hubert Övermöhle, Ostpreußenstraße 10, 49626 Berge,
2. Klaus Hartke, Hahnenmoorstraße 18, 496371 Menslage,
3. Henry Pöppe, Halener Straße 6, 49626 Berge und
4. Markus Hackmann, Römerschanze 2, 49626 Berge.

Dazu führte der Kläger aus, dass diese Zeugen stets über die Auftragserteilung gegenüber dem Beklagten und über alle weiteren Schritte bezüglich seiner Selbständigkeit informiert gewesen seien und bestätigen können, dass sich der Kläger dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag erteilt hatte, das Teilungsversteigerungsverfahren durchzuführen (**Bl. 58 f. d. A.**).

Das Landgericht geht rechtsfehlerhaft davon aus, dass die durch den Kläger benannten Zeugen nicht zu hören waren. Das Landgericht hat die Vernehmung der vorbenannten Zeugen mit der Begründung abgelehnt, dass diese weder mit der finanziellen Situation des Klägers betraut gewesen seien noch bei der Mandatserteilung anwesend waren und somit allenfalls bestätigen können, dass sich der Kläger in dem Glauben befand, dass das Teilungsversteigerungsverfahren durch den Beklagten bereits eingeleitet worden war. Darüber hinaus hat das Landgericht die Vernehmung der Zeugen unter dem Hinweis darauf abgelehnt, dass ihre Aussage selbst für den Fall, dass sie bekunden,

würden, der Kläger habe ihnen gegenüber geäußert, den Beklagten im Februar 2009 mit dem Teilungsversteigerungsverfahren beauftragt zu haben, ein geringer Beweiswert zukommen würde und daher ein Beweis der Tatsache nicht gelingen würde (**Bl. 151 d. A.**)

Damit hat das Landgericht die Beweismittel in unzulässiger Weise abgelehnt.

- (1) Das Gericht ist grundsätzlich dazu verpflichtet, alle rechtzeitig und ordnungsgemäß angebotenen entscheidungserheblichen Beweise zu erheben (MüKo-ZPO, 3. Aufl., § 284 Rn. 90). Dies gilt für Haupttatsachen ebenso wie für den Indizienbeweis (*Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO 66. Aufl., § 286 Rn. 24 f.) = 70. Die Ablehnung eines Beweismittels ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, die sich an den Beweisablehnungsgründen des § 244 Abs. 3 StPO orientieren. Demnach darf das Gericht ein Beweismittel i.d.R. nur ablehnen, wenn es eine Tatsache für erwiesen hält, die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung als unerheblich betrachtet, das Beweismittel unzulässig, unerreichbar oder zur Beweisführung völlig ungeeignet ist oder wenn die behauptete Tatsache als wahr unterstellt wird (vgl. grundlegend BGH, NJW 1970, S. 949).

Ausweislich der Entscheidungsgründe (**Bl. 151 d. A.**) hat das Landgericht die Vernehmung, der unter dem 20.01.2012 benannten Zeugen auf Grundlage einer **Wahrunterstellung in unzulässiger Weise** abgelehnt. Die Ablehnung im Wege der Wahrunterstellung setzt voraus, dass das Gericht die vom Beweisführer behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt, nicht hingegen lediglich die Aussage eines oder mehrerer Zeugen (*Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO 66. Aufl., § 286 Rn. 30; BGH, NJW-RR 2005, S. 1052). Vorliegend hat der Kläger mit Schriftsatz vom 20.01.2012 Beweis für die Tatsache angetreten, dass er dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt hat. Gerade diese Tatsache hätte das Gericht als wahr unterstellen müssen und nicht, wie den Entscheidungsgründen zu entnehmen ist, eine potentielle Aussage der benannten Zeugen.

Damit verstößt das Landgericht gegen das Verbot der Beweisanti-
zipation. Das Landgericht hat die Aussagen aller Zeugen vorweg-
genommen und zum Gegenstand der Beweiswürdigung gemacht,
ohne auch nur einen der Zeugen gehört zu haben. Zudem wurde
allen Zeugen ein identisches Aussageverhalten unterstellt, wobei
dem Landgericht völlig unklar war, welchen Gehalt die Aussagen
der Zeugen im Einzelnen haben würden und welche Auswirkungen
die Aussagen auf die Indizienkette des Klägers gehabt hätten. Un-
zutreffend ist auch die Annahme des Landgerichts, dass unklar
sei, warum die Zeugen überhaupt detaillierte Kenntnisse von der
konkreten Beauftragung des Beklagten haben sollen. Der Zeuge
Markus Hackmann, der Cousin des Klägers, verfügt allein aus dem
Grund über Detailwissen, weil er mit dem Kläger und seiner Mutter
offensichtlich verwandt ist. Der Zeuge Hackmann hätte aufgrund
eigener Wahrnehmung zuverlässige Aussagen über den Streit des
Klägers mit seiner Mutter in Bezug auf das streitige Grundstück tä-
tigen können. Der Zeuge Hartke ist langjähriger Steuer- und Fi-
nanzberater des Klägers und über die wesentliche Schritte des
Klägers mit Blick auf seine Selbständigkeit informiert. Der Zeuge
Pöppe ist Zimmermann und wurde von dem Kläger seinerzeit be-
auftragt, auf dem Grundstück Rübbehauk 4, 49626 Berge, ein
Holzhaus für dessen Unterkunft zu errichten, sobald das Teilungs-
versteigerungsverfahren abgeschlossen sein würde. Zu diesem
Zweck hatte der Kläger bereits bei der Firma Raters Holzhandlung
in Lönningen ein entsprechendes Holzhaus ausgewählt und An-
schaffungen in Form von Heiz- und Sanitäreanlagen getätigt. Dies
wurde mit Schriftsatz vom 25.05.2012 seitens des Klägers auch
vorgetragen (Bl. 117 und 119 d.A.). Der Zeuge Overmöhle ist
IT-Fachmann und sollte für den Kläger die Einrichtung eines
Netzwerks übernehmen. Das Landgericht hat die Bedeutung der
vorbenannten Zeugen für den Kläger verkannt und die Beweismit-
tel ohne entsprechenden Hinweis abgewiesen. Vor dem Hinter-
grund, dass der Kläger einen Indizienprozess führt, um Tatsachen
zu beweisen, die Gegenstand eines Zwiesgesprächs zwischen den
Parteien waren, gebietet bereits der Grundsatz der Waffengleich-
heit, die Beweismittel des Klägers vollumfänglich auszuschöpfen
und zu würdigen.

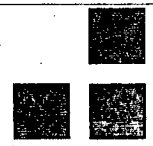
(2) Indem das Landgericht die Aussagen der Zeugen und die daraus abgeleiteten Tatsachen als wahr unterstellt, gewürdigt und für die Erbringung des Hauptbeweises als unzureichend erachtet hat, verkennt das Gericht zudem, dass eine Ablehnung eines Indizienbeweises nur dann zulässig ist, wenn das Gericht aufgrund der Würdigung aller vorgetragene Indizien - ihre Richtigkeit unterstellt - zu dem Ergebnis kommt, dass die Indizien in ihrer *Gesamtheit* zur Überzeugung vom Hauptbeweis nicht ausreichend sind (BGH, NJW-RR 1993, S. 443). Das Gericht hat insoweit anhand einer **umfassenden Gesamtwürdigung aller Indizien** zu entscheiden, ob eine Indizientatsache für die Haupttatsache unerheblich ist oder nicht (vgl. BGH, NJW-RR 1993, S. 444; BGH, NJW 1970, S. 949). Die vorzunehmende Gesamtwürdigung entspringt dem Gedanken, dass in einem Indizienprozess erst eine Vielzahl von mittelbaren Beweisen zur Überzeugung des Gerichts von einer Haupttatsache führen kann. Die Gesichtspunkte für die notwendige Überzeugung des Gerichts muss der Tatrichter in den Entscheidungsgründen **nachvollziehbar** und **umfänglich** darlegen (vgl. BGH, NJW 1993, S. 443). An die Begründungspflicht beim Indizienbeweis, gleichgültig ob dieser abgelehnt wird oder zur Überzeugung des Gerichts als ausreichend angesehen wird, sind insoweit höhere Anforderungen zu stellen als bei der Beweiswürdigung von unmittelbaren Tatsachen. Die erhöhte Begründungspflicht korrespondiert mit dem Grundsatz, dass das Gericht bei der Würdigung von mittelbaren Tatsachen grundsätzlich freier ist, als bei der Würdigung unmittelbarer Tatsachen.

Die Entscheidungsgründe lassen eine solche umfassende Würdigung aller Indizienbeweise vermissen. Das Gericht hat allein anhand der als wahr unterstellten Aussagen, der mit Schriftsatz vom 20.01.2012 benannten Zeugen, eine Ablehnung des Beweisangebots begründet. Eine Auseinandersetzung mit anderen Indizien findet nicht statt. Das Landgericht berücksichtigt im Zusammenhang mit der Beweisablehnung weder die persönliche Anhörung des Klägers noch die Aussage des Zeugen Lindlage sowie die weiteren Indizien, die darauf schließen lassen, dass der Beklagte im Februar 2009 mit der Teilungsversteigerung beauftragt wurde (Bl. 151 d. A.).

Etwa würdigt das Landgericht nicht den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 28.04.2009 zur Gewährung des Gründungszuschusses (Bescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 28.04.2009, **Bl. 47 d.A.**) und die Anzeige des Klägers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, in der er erklärt, dass er seine selbständige Tätigkeit vorerst nicht ausüben könne, da der Kläger das Grundstück, welches er für seine Tätigkeit benötige, nicht zeitnah in sein Besitz bringen könne (Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 19.04.2010, **Bl. 48 d.A.**). Die vorbenannten Beweismittel hatte der Kläger mit Schriftsatz vom 18.01.2012 vorgelegt und als Beweismittel angeboten (**Bl. 151 d. A.**).

Dass das Landgericht alle Indizien isoliert würdigt und keine Gesamtwürdigung vornimmt, wird anhand der Aussage des Zeugen Lindlage besonders deutlich. Das Landgericht hat ausgeführt, dass es auf Grundlage der Zeugenaussage nicht zu der Überzeugung gekommen ist, dass eine Beauftragung im Februar 2009 stattgefunden hat. Dafür greift das Gericht hauptsächlich auf Indizien zurück, die nicht der Kläger angeboten hat, sondern der Beklagte. Das Landgericht entkräftet die Indizwirkung der Zeugenaussage somit einseitig, ohne sich gleichzeitig mit den vom Kläger angebotenen weiteren Beweisen auseinander zu setzen, obwohl gerade dieser beweisbelastet war (**Bl. 149 ff. d. A.**). Umgekehrt folgt aus den von dem Beklagten vorgelegten Schriftverkehr nicht, dass der Kläger den Beklagten nicht zur Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beauftragt hat. Mögliche Verhandlungen des Klägers mit seiner Mutter schließen die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens nicht aus. Vielmehr dient die Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens häufig als Druckmittel für weitere Verhandlungen.

Dabei verkennt das Landgericht zudem, dass der Beklagte widersprüchlich vorgetragen hat. Der Beklagte hat vorgetragen, dass er nichts von den Plänen des Klägers, sich auf dem streitigen Grundstück selbständig machen zu wollen, wusste (**Bl. 73 d.A.**). Dabei war der Beklagte im Besitz eines Angebots der Firma Kristen GmbH für den Abriss des Fachwerkhauses auf dem Grundstück (**Bl. 101 d.A.**, dort Position Nr. 18 und **Bl. 107 d.A.**). Ebenso hatte der Kläger dem Beklagten ein Schreiben der Volksbank Osnabrück, dessen Gegenstand die Bewertung des Grundstücks ist, übergeben (**Bl. 101 d.A.**, dort Position Nr. 10 und **Bl. 103 d.A.**).



Insgesamt ist es unplausibel, warum der Beklagte keine Kenntnis von den Plänen des Klägers und der Eilbedürftigkeit der Sache gehabt haben soll.

- (3) Die Ablehnung der Beweisangebote wäre schließlich auch dann rechtsfehlerhaft, wenn man unterstellen würde, dass das Landgericht die Beweisangebote des Klägers vom 20.01.2012 wegen Ungeeignetheit des Beweismittels abgelehnt hätte, weil die Zeugen nach Auffassung des Landgerichts nicht unmittelbar hätten bezeugen können, dass der Kläger dem Beklagten im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung der Teilungsversteigerung erteilt hat.

Eine Ablehnung eines Beweisangebots wegen Ungeeignetheit des Beweismittels setzt voraus, dass das Beweismittel gänzlich untauglich dazu ist, die dargelegten Tatsachen zu beweisen. Bei mittelbaren Beweisen ist ebenso wie bei der Ablehnung auf Grund der Wahrunterstellung eine **umfassende Gesamtwürdigung aller Indizien** erforderlich, um die Ungeeignetheit der mittelbaren Beweise feststellen und Beweisangebote ablehnen zu können. Diese umfassende Gesamtwürdigung hat das Landgericht - wie bereits dargelegt - nicht vorgenommen. Abgesehen davon ist bei der Ablehnung mittelbarer Beweise **restriktiv** zu verfahren, da erst die Vielzahl der Indizien ein komplettes Bild der zu beweisenden Tatsachen ergeben und zur Überzeugung des Gerichts führen können.

- (4) Da das Landgericht die vom Kläger angebotenen Beweismittel zu Unrecht abgelehnt hat und andere Beweismittel unberücksichtigt gelassen hat, wiederholt der Kläger zum Beweis der Tatsache, dass er den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens in Bezug auf das Grundstück Rübbehauk 4 beauftragt hat, vorsorglich seine erstinstanzlichen **Beweisangebote**:

1. Zeugnis des Herrn Hubert Övermöhle, Ostpreußenstraße 10, 49626 Berge,
2. Zeugnis des Herrn Klaus Hartke, Hahnenmoorstraße 18, 49637 Menslage,
3. Zeugnis des Herrn Henry Pöppe, Halener Straße 6, 49626 Berge,

- 4. Zeugnis des Herrn Markus Hackmann, Römerschanze 2, 49626 Berge,
- 5. Fotokopie des Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 28.04.2009, **Bl. 47 d.A.**,
- 6. Fotokopie des Schreibens der Bundesagentur für Arbeit vom 19.04.2010, **Bl. 48 d.A.**

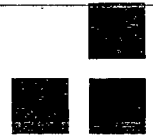
b) Beweisangebot vom 18.01.2012

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 18.01.2012 zum Beweis der Tatsache, dass er dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag erteilt hat, das Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, Beweis durch die **eidliche Parteivernehmung** des Beklagten angeboten (**Bl. 37 d.A.**).

Das Beweisangebot des Klägers hat das Landgericht übergangen. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls wurde der Beklagte lediglich *gemäß § 141 ZPO persönlich* angehört. Eine Vernehmung im Rahmen der Beweisaufnahme erfolgte nicht (**Bl. 104 ff. d. A.**).

Damit hat das Landgericht rechtsfehlerhaft den Antrag des Klägers auf Vernehmung der Gegenseite übergangen. Unter welchen Voraussetzungen eine Partei zulässigerweise als Beweismittel in Betracht kommt, bestimmt § 445 ZPO. Demnach ist der Gegner der beweisbelasteten Partei auf deren Antrag zu vernehmen, wenn die Partei den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat. Das Landgericht hat den vom Kläger zu beweisenden Umstand, dass er den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beauftragt hat, als nicht bewiesen erachtet, da die vorgebrachten Indizien nicht zur Überzeugung des Landgerichts reichten. Das Landgericht ging folglich davon aus, dass der Kläger den ihm obliegenden Beweis mit den benannten Beweismitteln nicht vollständig geführt hat. Eine Parteivernehmung hätte demnach gemäß § 445 Abs. 1 erfolgen müssen, zumal der Kläger Äußerungen zu beweisen hatte, die allein zwischen den Parteien gefallen sind.

Gründe, die auf die Unzulässigkeit der Parteivernehmung nach § 445 Abs. 2 ZPO schließen lassen, sind weder aus den Urteilsgründen ersichtlich noch aus dem Hauptverhandlungsprotokoll.



Da das Landgericht das vom Kläger angebotene Beweismittel zu Unrecht übergangen hat, wiederholt der Kläger zum Beweis der Tatsache, dass er den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens in Bezug auf das Grundstück Rübbehauk 4 beauftragt hat, vorsorglich sein erstinstanzliches **Beweisangebot** durch

Eidliche Parteivernehmung des Beklagten.

c) Beweisangebot vom 25.05.2012

Mit Schriftsatz vom 25.05.2012 hat der Kläger zum Beweis der Tatsache, dass er dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag erteilt hat, das Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, Beweis durch die Vernehmung der Zeugin Frau Struckmann und des Zeugen Herrn Landwehr angeboten (**Bl. 120 f. d.A.**).

- (1) Frau Struckmann war als die für den Kläger zuständige Sachbearbeiterin der Bundesagentur für Arbeit genauestens über den Stand der Teilungsversteigerung informiert, da der Kläger im März 2009 einen Gründungszuschuss beantragt hatte und deshalb mit der Zeugin stets in Kontakt stand und sie über die Teilungsversteigerung informierte.

Das Landgericht hat das Beweisangebot in Bezug auf die Zeugin Struckmann mit der Begründung abgelehnt, dass es verspätet gewesen sei, da die in der mündlichen Verhandlung gewährte Schriftsatzfrist lediglich zur Erwiderung auf den Beklagtenentscheidungs vom 13.04.2012 gedacht war (**Bl. 151 d.A.**).

Das Landgericht hat das Beweisangebot vom 25.05.2012 rechtsfehlerhaft zurückgewiesen. Der Vortrag des Klägers in Bezug auf die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens und die dementsprechenden Beweisanträge waren Erwiderung auf den Schriftsatz des Beklagten vom 13.04.2012. Der Beklagte trägt dort umfassend dazu vor, warum der Vortrag des Klägers, ihm im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt zu haben, unzutreffend sein soll. Der Beklagte legt zur Darlegung seiner Behauptungen Anlagen vor und bietet unter Protest gegen die Beweislast die Vernehmung der Zeugin Frau Hackmann an (**Bl. 70 f. d.A.**).

Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, warum der Vortrag des Klägers, der weitere Tatsachen enthält, die auf eine Beauftragung des Beklagten im Februar 2009 schließen lassen, keine Erwiderung auf den Schriftsatz des Beklagten vom 13.04.2012 darstellen soll.

Doch selbst dann, wenn der Senat das Beweisangebot des Klägers vom 25.05.2012 nicht als Erwiderung des Klägers auf den Beklagten Schriftsatz vom 13.03.2012 ansieht, wäre der Beweis-antrag des Klägers jedoch entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts nicht verspätet. Die Zurückweisung eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels wegen Verspätung setzt gemäß §§ 296, 296a i.V.m. 156 Abs. 2 ZPO voraus, dass das Gericht seinerseits die ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat. Vorliegend hat das Landgericht seine materielle Prozessförderungspflicht gemäß § 139 ZPO verletzt.

Zwar ist das Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet, der beweisbelasteten Partei nahe zu legen, weitere Beweise vorzutragen, wenn es von den zu beweisenden Tatsachen bislang nicht überzeugt ist. Das Gericht hat den Sach- und Streitstand aber nach der Beweis-aufnahme erneut zu verhandeln und das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern, § 279 Abs. 3 ZPO. Insoweit verlangt die materielle Prozessförderungspflicht, dass das Gericht die beweisbelastete Partei darauf aufmerksam macht, dass die unterbreiteten Beweise zu seiner Überzeugung nicht ausreichen (Musielak/Stadler, 9. Aufl. 2012, § 139 Rn. 14), so dass es im Ermessen der Partei steht, neue Beweise anzubieten.

Einen entsprechenden Hinweis hat das Landgericht nicht erteilt.

Insoweit kam die Entscheidung des Landgerichts ohne weitere Beweisaufnahme überraschend. Gewichtiges Indiz hierfür ist, dass das Landgericht sowohl dem Klägervertreter als auch dem Beklagtenvertreter die Beiakte 10 O 2641/09 zwecks Einsichtnahme überlassen hat (**Bl. 107 d.A.**).

Die Akte hat das Pflichtteilsverfahren zwischen dem Kläger und seiner Mutter zum Gegenstand. Sinn und Zweck der Überlassung kann allenfalls gewesen sein, den Parteien die Möglichkeit zu geben, zu den Schadenspositionen und der Kausalität zwischen et-

waigen Pflichtverletzungen für die dort entstandenen Verfahrenskosten Stellung zu nehmen. Insoweit konnte der Kläger auch nicht davon ausgehen, dass das Gericht eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht als erwiesen erachtet. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Gericht alle weiteren Zeugen, die der Kläger als Beweismittel angeboten hat, noch nicht gehört hatte und dem Kläger auch nicht signalisierte, dass es diese ablehnen werde.

Das Landgericht hätte das Verfahren nach dem Beweisantrag des Klägers vom 25.05.2012 gemäß §§ 296a i.V.m. 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wiedereröffnen müssen, da es gegen die Prozessförderungspflicht gemäß §§ 139, 279 Abs. 3 ZPO verstoßen hat.

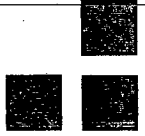
- (2) Der Zeuge Landwehr ist Inhaber einer Baufirma und war des Öfteren für den Beklagten beruflich tätig. Der Zeuge Landwehr hat mit **dem Beklagten** sowohl über die Pläne des Klägers gesprochen, sich selbständig machen zu wollen, als auch darüber, dass im Februar 2009 das Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet werden sollte.

Warum der Zeuge Landwehr nicht gehört wurde, ergibt sich weder aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung noch aus der Urteilsbegründung, so dass der Zeuge Landwehr als neues Beweismittel gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen ist, weil das Landgericht das Beweisangebot erkennbar übersehen hat.

Da die Ablehnung der Zeugin Struckmann rechtsfehlerhaft erfolgte und die Vernehmung des Zeugen Landwehr erkennbar übergangen wurde, wiederholt der Kläger zum Beweis der Tatsache, dass er den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens in Bezug auf das Grundstück Rübbehauk 4 beauftragt hat, vorsorglich seine erstinstanzlichen Beweisangebote.

Beweisangebot:

1. Zeugnis der Frau Struckmann, zu laden über die Bundesagentur für Arbeit in Bersenbrück, Am Bahnhof 15, 49593 Bersenbrück,
2. Zeugnis des Herrn Gerd Landwehr, Mühlenweg 11, 49637 Menslage.



2. Auskunftserteilung hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche

Mit Klageschrift vom 31.10.2011 hat der Kläger vorgetragen, dass er dem Beklagten in erheblichem Umfang Unterlagen in der Erbschaftsache bezüglich der verstorbenen Frau Kassebaum überlassen hat, die Aufschluss über die Höhe der angefallenen Erbschaft geben und der Beklagte eine Weiterleitung dieser Unterlagen an die Bevollmächtigten der Mutter unterlassen hat, so dass der Kläger von seiner Mutter wegen bestehender Pflichtteilsansprüche gerichtlich in Anspruch genommen wurde (**Bl. 3 d.A.**).

Das Landgericht hat den Vortrag des Klägers als unsubstantiiert zurückgewiesen. Dazu führt das Landgericht aus, dass dem Kläger eine Darlegung trotz eines entsprechenden Hinweises nicht gelungen sei (**Bl. 151 d.A.**).

Der vom Landgericht in den Entscheidungsgründen genannte Hinweis wurde in der Hauptverhandlung vom 20.04.2012 erteilt (**Bl. 106 d.A.**).

Eine entsprechende Schriftsatzfrist wurde nicht gewährt. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls und der Entscheidungsgründe wurde dem Kläger allein die Möglichkeit eröffnet, auf den Beklagten Schriftsatz vom 13.04.2012 zu erwidern (**Bl. 208 d.A.; Bl. 151 d.A.**).

Damit hat das Landgericht rechtsfehlerhaft seine Pflichten aus § 139 ZPO verletzt. Zwar hat das Gericht dem Kläger einen Hinweis dahingehend erteilt, dass sein Vortrag unsubstantiiert sei, gleichwohl hat das Landgericht § 139 Abs. 5 ZPO unbeachtet gelassen. Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht liegt auch dann vor, wenn das Gericht zwar einen Hinweis erteilt hat, dieser aber so spät erfolgt ist, dass die Partei dazu nicht sofort Stellung nehmen kann, ohne eine Nachfrist erhalten zu haben (vgl. *Baumbach/Lauterbach/Alberts/Hartmann*, ZPO 66. Aufl., § 139 Rn. 97).

3. Unterlassene Beratung hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche

Mit Schriftsatz vom 20.01.2012 (**Bl. 41 d.A.**) hat der Kläger vorgetragen, dass ihm der Beklagte nicht geraten habe, die von der Mutter des Klägers geltend gemachten Pflichtteilsansprüche sofort anzuerkennen und zu zahlen.

Der Beklagte hat den Vortrag des Klägers mit Schriftsatz vom 13.04.2012 bestritten (**Bl. 72 d.A.**).

Das Landgericht hat den Vortrag des Klägers, der Beklagte habe ihm nicht dazu geraten die Pflichtteilsansprüche anzuerkennen und zu zahlen mit der Begründung, der Kläger habe ein entsprechendes Beweisangebot trotz Hinweis des Gerichts nicht angetreten, als nicht erwiesen angesehen (**Bl. 152 d.A.**).

Das Landgericht hat dadurch rechtsfehlerhaft unter Verkennung der Darlegungs- und Beweislast entschieden.

Der Sachvortrag des Klägers enthält Tatsachen, die einen Beratungsfehler des Beklagten begründen würden. Der Rechtsanwalt hat seinen Mandanten umfassend zu beraten und möglichst erschöpfend zu belehren (BGH, NJW-RR 2008, S. 1235; NJW 1991, S. 2079, NJW 1988, S. 566). Dabei muss er seinen Mandanten über konkrete Gefahren des beabsichtigten Vorgehens aufklären (BGH, NJW 1998, S. 900) und hat im Interesse des Mandanten stets den sichersten Weg zu wählen (BGH, NJW-RR 1990, S. 205; NJW 1988, S. 566).

Grundsätzlich obliegt der Beweis einer Pflichtverletzung der sich darauf berufenden Partei, mithin dem Kläger. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt für den Nachweis der Verletzung einer Aufklärungs-, Beratungs- und Hinweispflicht eines Rechtsanwalts jedoch eine Beweiserleichterung zu Gunsten der beweisbelasteten Partei. Nach den so genannten **Grundsätzen der sekundären Darlegungs- und Beweislast** ist es ausreichend, wenn die beweisbelastete Partei die Behauptung aufstellt, dass eine bestimmte Beratung nicht erfolgt ist. Pflicht der Gegenseite ist es dann, die Behauptung der beweisbelasteten Partei durch den Vortrag konkreter und detaillierter Tatsachen zu entkräften. Der Anwalt darf sich nicht darauf beschränken, pauschal ein pflichtwidriges Unterlassen zu bestreiten oder eine gebotene Handlung zu behaupten, sondern hat die Einzelheiten seiner Tätigkeit, insbesondere Umstände, Art und Inhalt, den Verlauf durchgeführter Erörterungen nebst den Reaktionen des Mandanten und des Verhandlungsgegners auf die von ihm dargelegte Rechtslage und ihre Konsequenzen konkret darzulegen (vgl. BGH, GRUR-RR 2010, S. 263; BGH, NJW 2007, S. 2486). Konkret hätte der Beklagte darlegen müssen, dass er den Kläger über den Pflichtteilsanspruch dahingehend beraten hat, dass der Pflichtteilsanspruch bestand und Einwendungen nicht ersichtlich seien. Ferner hätte er darlegen müssen, dass er dem Kläger unter Hinweis auf das Prozess- und Kostenrisiko geraten hat, den Pflichtteilsanspruch unverzüglich anzuerkennen und zu zahlen. Wäre der Beklagte so belehrt worden, wäre er dem Rat auch gefolgt.

Der Vortrag des Beklagten beschränkte sich auf das einfache Bestreiten der vom Kläger vorgetragene Behauptung. Der Beklagte trägt insoweit vor, dass die Behauptung des Klägers „*Frei erfunden und falsch ist...*“ (Bl. 72 d.A.).

Der Vortrag des Beklagten, er habe die Unterlagen, die der Kläger ihm zur Berechnung der Pflichtteilsansprüche übergeben hatte, an die Mutter des Klägers weitergeleitet, ändert daran nichts. Zwischen der Weiterleitung etwaiger Unterlagen und dem unterlassen Rat, die bestehenden Pflichtteilsansprüche anzuerkennen und zu befriedigen, ist kein unmittelbarer Zusammenhang zu erkennen.

Nach dem Vortrag der Parteien ist also davon auszugehen, dass der Beklagte die erforderliche Beratung nicht erbracht hat.

**II.
Schadenspositionen**

Feststellungen zu den Schadenspositionen hat das Landgericht - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - nicht getroffen.

1. Schäden auf Grund der verspäteten Teilungsversteigerung

Durch die verzögerte Antragstellung auf Teilungsversteigerung musste der Kläger seine Selbständigkeit zunächst aufgeben und seinen Lebensunterhalt durch eine unselbständige Tätigkeit bestreiten.

Beweis:

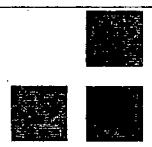
Arbeitsvertrag vom 01.04.2009, **Anlage K 2.**

33

a) Entgangener Gründungszuschuss

Mit Bescheid vom 28.04.2009 wurde dem Kläger ein Gründungszuschuss in Höhe von **1.166,10 €**, für den Zeitraum vom 01.03.2009 bis zum 30.11.2009 gewährt (Bl. 47 d.A.).

Da der Kläger seine Selbständigkeit nicht aufnehmen konnte, gelangte lediglich der Gründungszuschuss für den Monat März 2009 zur Auszahlung. Zu weiteren Auszahlungen kam es nicht (Bl. 84 d.A.).



Damit ist dem Kläger ein Schaden in Höhe von **9.328,80 €** entstanden. Der Betrag ergibt sich aus dem nicht gewährten monatlichen Gründungszuschuss für die Monate April bis November 2009.

b) Entgangener Gewinn

Hätte der Beklagte das Teilungsversteigerungsverfahren auftragsgemäß im Februar 2009 durchgeführt, hätte der Kläger im Rahmen seiner Selbständigkeit eine erhebliche Zahl Elektrofahrräder der Marke Sachs Elo Bike de Luxa verkaufen können. Der Einkaufspreis der E-Bikes betrug zum damaligen Zeitpunkt **1.209,48 €**.

Beweis:

Händler-Preisliste 2011, **Anlage K 3.**

38

Der Kläger hätte nachweislich 7 Fahrräder an potentielle Kunden verkaufen können, die die Fahrräder zum Preis von **2.249,00 €** abgenommen hätten, die sie mittlerweile anderweitig erworben haben.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Dirk Schillingmann, Berger Straße, 49626 Bippen,
2. Zeugnis des Herrn Christian Hoesen, Quakenbrücker Straße, 49637 Menslage,
3. Zeugnis des Herrn Huber Övermöhle, Ostpreußenstraße 10, 49626 Berge,
4. Zeugnis der Frau Gerda Ricker, Restruper Straße 4, 49626 Bippen,
5. Zeugnis des Herrn Kurt Ricker, Restruper Straße 4, 49626 Bippen,
6. Zeugnis des Herrn Andre Kuhnen, Schwankhausweg 10 A, 49565 Bramsche,
7. Zeugnis des Herrn Henry Pöppe, Hahler Straße 6, 49626 Berge

Durch den Verkauf zu einem Preis von **2.249,00 €** zu einem Einkaufspreis von **1.209,48 €**, hätte der Kläger einen Gewinn von **1.039,52 €** pro E-Bike erzielen können. Folglich ist dem Kläger ein Gesamtgewinn von **7.276,64 €** entgangen.



c) Vergebliche Mietaufwendungen

Durch die verzögerte Teilungsversteigerung konnte der Kläger nicht, wie beabsichtigt, das Grundstück Rübbehauk 4 zu Wohnzwecken nutzen. Vielmehr musste er weiterhin eine monatliche Kaltmiete in Höhe von **380,00 €** für seine Wohnung aufwenden (**Bl. 140 ff. d.A.**).

Durch die verzögerte Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens musste der Kläger insgesamt 8 Monatsmieten, mithin **3.040,00 €** aufwenden, anstatt wie beabsichtigt, das Grundstück durch Errichtung eines günstigen Holzhauses selbst zu Wohnzwecken nutzen zu können.

2. Schäden auf Grund des Pflichtteilsanspruchsverfahrens

Dadurch, dass der Beklagte dem Kläger nicht geraten hat, die Pflichtteilsansprüche seiner Mutter anzuerkennen und zu zahlen, wurde der Kläger durch diese vor dem Landgericht Osnabrück, Az. 10 O 2641/09, gerichtlich in Anspruch genommen.

Der Kläger wurde damals von der Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen vertreten. Am 01.03.2010 stellte diese dem Kläger für ihre Prozessvertretung **2.799,36 €** in Rechnung (**Bl. 57 d.A.**).

Darüber hinaus wurden dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits, mithin **3.633,61 €**, auferlegt (**Bl. 55 d.A.**).

Beweis:

Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Osnabrück, Az. 10 O 2641/09, **Anlage K 4.**

38

Der Kläger hat sowohl die Rechtsanwaltskosten als auch die Kosten des Rechtsstreits beglichen, so dass dem Kläger ein Schaden von insgesamt **6.432,97 €** entstanden ist.

Sowohl die Rechtsanwaltskosten als auch die Kosten des Rechtsstreits stellen einen kausalen Schaden dar, da bei ordnungsgemäßer Beratung eine vollständige Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs seitens des Klägers an seine Mutter erfolgt wäre und der Prozess dadurch vermieden worden wäre. Dass der Kläger in dem Rechtsstreit nicht von dem Beklagten, sondern von der Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen vertreten wurde, ändert nichts an der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden, da

die unterlassene Beratung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfele (vgl. dazu BGH, NJW 1990, 2882; BGH, NJW 2008, 1309 ff.).

3. Rechtsanwaltsvergütung des Beklagten

Für seine Tätigkeit in der Erbauseinandersetzungsangelegenheit des Klägers mit seiner Mutter stellte der Beklagte dem Kläger einen Betrag in Höhe von **1.196,44 €** in Rechnung, den der Kläger bezahlte.

Beweis:

Rechnung mit Quittungsvermerk vom 12.11.2009, **Anlage K 5.**

48
27.274,85 €

Die vorbenannten Rechtsanwaltskosten sind dem Kläger infolge der fehlerhaften Beratung des Beklagten entstanden und somit ersatzfähiger Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB.

III.

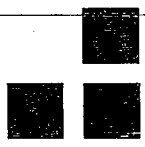
Verschulden

Der Beklagte handelte auch schuldhaft gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

IV.

Zurückverweisung

Das Urteil des Landgerichts Osnabrück beruht auf wesentlichen Rechtsfehlern und ist deshalb aufzuheben. Die **Zurückverweisung** der Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs ergibt sich aus § 538 Abs. 2 Nr. 4 ZPO. Das Landgericht hat vorliegend nur über den Anspruch dem Grunde nach entschieden. Die Höhe des Anspruchs wurde folgerichtig nicht geprüft. Eine Zurückverweisung ergibt sich ferner aus § 538 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da das Verfahren im ersten Rechtszug unter wesentlichen Mängeln leidet und auf Grund dessen eine umfangreiche (erneute) Beweisaufnahme erforderlich ist. Im Raum steht vorläufig die Vernehmung von mindestens 13 Zeugen und eine Parteivernehmung.



C.

Zur weiteren Begründung der Berufung nehmen wir Bezug auf den erstinstanzlichen Vortrag des Klägers nebst Anlagen sowie der dort angebotenen Beweismittel.



Dr. Johannes Kolbeck
Rechtsanwalt



Rechtsanwälte Rentzmann & Brenken, Postfach 1123, 49601 Quakenbrück

Herrn
Lars Hackmann
Ostproußenstraße 11

49626 Berge

49610 Quakenbrück
Robert-Kleinert-Str. 2
Telefon: 05431-3591 und 902406
Telefax: 05431-6165
Email: renbren@t-online.de

Datum: 17.10.2008

Bitte bei Antwort und Zahlung angeben:

Hackmann ./. Hackmann
08/00715-B/T

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt
Gerd Rentzmann
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Brenken
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

In Kooperation mit
Rechtsanwalt
Thomas Stork
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Bippener Straße 29
49626 Berge

Sehr geehrter Herr Hackmann,

Ihre Mutter, Frau Ulrike Hackmann, Hauptstraße 56,
49626 Berge, hat uns mit der Wahrnehmung ihrer Interes-
sen beauftragt. Eine auf uns lautende schriftliche Vollmacht fügen wir in beglau-
bigter Kopie anbei.

Ihre Mutter und Sie sind zu je ½ Anteil Eigentümer des Grundstücks Rübbehauk
4, 49626 Berge.

Wie Ihnen Ihre Mutter auch bereits mehrmals mitgeteilt hat, ist sie gewillt, Ihnen
ihren ½ Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu verkaufen.

Nach der Bodenrichtwertkarte der Gemeinde Berge beläuft sich der Kaufpreis des
vorgenannten Grundstücks pro qm auf 35,00 €.

.../ 2

Vorgenannter Betrag ist Ihrer Mutter von der Gemeinde Berge, und zwar von Frau Kühle, mitgeteilt worden.

Das hier in Betreff kommende Grundstück hat eine Größe von 1.689 qm. Der Kaufpreis, der Ihrer Mutter somit zusteht, beläuft sich somit auf

29.557,50 EUR.

Teilen Sie uns bitte bis zum

31.10.2008

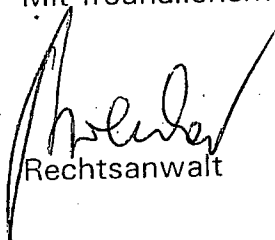
mit, ob Sie gewillt sind, an Ihre Mutter vorgenannten Betrag zu zahlen.

Sollte es zwischen Ihnen und Ihrer Mutter nicht zu einer Einigung kommen, besteht die rechtliche Möglichkeit, insoweit eine Teilungsversteigerung beim Amtsgericht zu beantragen.

Bei Zahlung des vorgenannten Betrages wäre Ihre Mutter bereit, auf sämtliche Nutzungsrechte an dem oben aufgeführten Grundstück, zu verzichten.

Wir bitten Sie eindringlich, in dieser Angelegenheit ausschließlich mit uns zu korrespondieren.

Mit freundlichem Gruß


Rechtsanwalt

ARBEITSVERTRAG

Anlage K2

Zwischen der **Menke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG**
Gartenkamp 24
49492 Westerkappeln

- als Firma -

und **Herrn Lars Hackmann**
Ostpreußenstraße 11
49626 Berge

- als Mitarbeiter -

1. Beginn und Inhalt des Arbeitsverhältnisses

- 1.1. Der Mitarbeiter wird ab dem **30.03.09** als **Krafffahrer** im Bereich **Fernverkehr** von der Firma eingesetzt. Die Tätigkeiten des Mitarbeiters umfassen auch alle Nebentätigkeiten, wie Be- und Entladearbeiten einschließlich der Fahrzeugpflege.
- 1.2. Die Firma behält sich vor, den Mitarbeiter im Rahmen des Unternehmens ggf. auch an einem anderen Ort eine andere oder zusätzliche, der Vorbildung und den Fähigkeiten entsprechende zumutbare Tätigkeit zu übertragen und das Unterstellungsverhältnis zu verändern. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, auch andere und/oder zusätzliche ihm zumutbare, seinen Fähigkeiten entsprechende Aufgaben nach näherer Weisung der Geschäftsleitung ggf. auch an einem anderen Ort und in Verbindung mit einer Abänderung des Unterstellungsverhältnisses zu übernehmen. Es besteht Einigkeit, dass die Übertragung anderer und/oder zusätzlicher Aufgaben auch unter Einbeziehung einer Veränderung des Ortes, der Arbeitsleistung und des Unterstellungsverhältnisses bei gleichbleibenden Bezügen keiner Änderungskündigung bedarf.

2. Arbeitsvergütung

- 2.1. Die Arbeitsvergütung richtet sich nach dem betrieblichen Lohnniveau. Der Lohn beträgt EURO 2.240,00; womit sämtliche geleistete Arbeitsstunden innerhalb der unter Ziffer 3 genannten Schichtenteilung abgegolten sind. Der Lohn wird bis zum 15. des Folgemonats gezahlt. Es wird nach Ende der Probezeit eine Schadensfreiheitsprämie pro Monat i.H.v. € 205,00 bezahlt, wenn keine Schäden am eigenen Fahrzeug, an der Ladung und/oder an Fremdgegenständen durch den Mitarbeiter verursacht wurden und wenn der Mitarbeiter an allen Werktagen seine Arbeit pünktlich aufgenommen hat.
- 2.2. Zusätzlich erhält der Mitarbeiter für Dienstreisen die gesetzlichen Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen von aktuell (Stand 02.01.2004) EURO 6,00 für mind. 8 bis 14 Std., EURO 12,00 für mind. 14 bis 24 Std. und EURO 24,00 für mehr als 24 Std. Fahrtätigkeit je Kalendertag.
- 2.3. Etwaige Sonderzahlungen sind freiwillige Leistungen der Firma und begründen, auch bei mehrmaliger Zahlung, keinen Rechtsanspruch auf zukünftige Zahlungen. Gewährte Sonderzahlungen sind zurückzuzahlen, wenn der Mitarbeiter aufgrund eigener Kündigung oder aufgrund von ihm zu vertretenden außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung der Gesellschaft bis zum 31.03. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Mitarbeiters aus betriebsbedingten Gründen. Diese Regelung gilt sinngemäß für Aufhebungsvereinbarungen, die das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen auflösen.

Die Firma ist berechtigt, ihre Rückzahlungsforderungen gegen ständige oder nach der Kündigung (Aufhebungsvereinbarung) fällig werdende Vergütungsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Pfändungsschutzvorschriften aufzurechnen.

- 2.4. Forderungen auf Arbeitsentgelt oder sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis können nur mit schriftlicher Einwilligung der Firma abgetreten oder verpfändet werden. Bei Abtretung oder

Pfändung der Bezüge kann zu Lasten des Mitarbeiters als Pauschalabgeltung für die der Firma entstehenden zusätzlichen Kosten 1% des jeweils einzubehaltenden Betrages berechnet werden, mindestens jedoch € 10,00 pro Überweisung an den Pfandgläubiger bzw. Zahlungsempfänger durch Abtretung.

3. Arbeitszeit

Die Dauer der Arbeitszeit richtet sich nach der betrieblichen Schichtenteilung und ist in der Zeit von Sonntag 22.00 Uhr bis samstags 07.00 Uhr zu leisten. Der unter Ziffer 2.1. genannte Festlohn versteht sich als pauschale Abgeltung für sämtliche geleistete Arbeitsstunden. Die Firma ist berechtigt, aus dringenden betrieblichen Erfordernissen von der betriebsüblichen Arbeitszeiteinteilung abzuweichen.

4. Urlaub/Nebenbeschäftigung

Der Mitarbeiter erhält 25 Arbeitstage Urlaub im Kalenderjahr. Bei Beginn oder Ende der Beschäftigung während des Kalenderjahres ist der Urlaub zeitanteilig zu gewähren. Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Anspruch auf Urlaub erstmalig nach 6-monatiger Betriebszugehörigkeit erworben wird. Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass die Vergütung für Urlaubstage, die er vor erfüllter Wartezeit genommen hat, ohne einen Anspruch hierauf zu haben, zurückgefordert wird, wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Unternehmen ausscheidet. Die zuviel gezahlte Urlaubsvergütung wird dann bei der letzten Lohn-/und Gehaltsabrechnung von der Firma einbehalten. Aus betrieblichen Gründen wird in der Zeit von März bis Oktober eines jeden Jahres ein Urlaub von höchstens 3 Wochen (15 Arbeitstagen) gewährt. Der noch verbleibende Resturlaub muss bis März des folgenden Kalenderjahres abgebaut werden.

5. Treuepflicht/Geheimhaltung

Der Mitarbeiter hat die Interessen der Firma wahrzunehmen, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Können auszuführen sowie die erteilten Weisungen zu befolgen. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, über sämtliche den Arbeitsvertrag betreffende Angelegenheiten und alle betrieblichen Vorgänge, von denen inner- oder außerdienstlich Kenntnis erlangt wird, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

6. Arbeitsverhinderung

- 5.1. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, der Firma jede Arbeitsverhinderung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer sofort, möglichst vor Schichtbeginn des jeweiligen Arbeitstages der Geschäftsleitung oder dem zuständigen Disponenten zu melden.
- 5.2. Bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit ist der Mitarbeiter verpflichtet, seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen.

7. Probezeiten / Kündigungsfristen / außerordentliche Kündigung

- 7.1. Die ersten 6 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich gekündigt werden.
- 7.2. Im übrigen ist das Arbeitsverhältnis mit den gesetzlichen Kündigungsfristen ordentlich kündbar. Soweit gesetzliche Bestimmungen längere Kündigungsfristen vorsehen, sollen diese für beide Parteien gelten. Ohne Kündigung endet das Arbeitsverhältnis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Mitarbeiter das 60. Lebensjahr vollendet. Ebenfalls endet das Arbeitsverhältnis in jedem Fall, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem ein Bescheid über die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente zugeht.

7.3. Der Verlust der Fahrerlaubnis bewirkt eine fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

7.4. Das Führen von privaten Telefongesprächen vom dienstlichen LKW Telefon ist untersagt. Ebenso ist der Empfang von privaten Telefongesprächen bei Auslandsaufenthalten untersagt. Zuwiderhandlungen bewirken die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Telefonkosten (inkl. Roaminggebühren) sind vom Mitarbeiter zu tragen. Diese werden dann bei der letzten Lohn- und Gehaltsabrechnung von der Firma einbehalten.

8. Sonstige Vereinbarungen

Die Angaben im Personalfragebogen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die wahrheitswidrige Beantwortung der Fragen berechtigt die Firma zur Anfechtung oder zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages. Veränderungen zum Personalfragebogen sind der Firma unverzüglich mitzuteilen.

Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragsparteien max. bis zu 2 Monate rückwirkend in schriftlicher Form geltend gemacht werden, soweit dieses Vertragsverhältnis noch nicht beendet ist. Anderweitige Ansprüche gelten grundsätzlich als verwirkt.


Bußgelder, die dem Mitarbeiter durch festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitungen, Unterschreitung des Mindestabstandes mit dem LKW der Firma oder Nichteinhalten der Gurtpflicht, von Straßenverkehrsbehörden auferlegt werden, sind vom Mitarbeiter bei Fälligkeit auf direktem Weg an die zuständige Bußgeldstelle zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht, ist die Firma berechtigt, das Bußgeld zu zahlen und von der Lohn-/und Gehaltsabrechnung des Mitarbeiters einzubehalten.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle dem Mitarbeiter während der Tätigkeit zugegangenen Unterlagen, Schlüsseln und sonstigen betrieblichen Gegenstände an die Firma auszuhändigen.

9. Schadenersatzpflicht

Der Mitarbeiter haftet grundsätzlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Löst der Mitarbeiter unter Vertragsbruch das Arbeitsverhältnis, so hat er als Vertragsstrafe einen Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Bruttomonatsentgeltes an die Firma zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Westerkappeln, den 01.04.2009



Mitarbeiter

Menke Spezialtransporte M
 GmbH & Co.
 Gartenkamp 24, 49402 Westerkappeln
 Telefon: 05404 / 96 06 - 0, Fax: 05404 / 96 06 15
 Firma

Händler-Preisliste Nr. 1 / 2011

gültig ab 01. Januar 2011 für Deutschland.
Damit verlieren alle vorhergehenden Preislisten
und Preisangaben ihre Gültigkeit.



Modell	Art-Nr.	Händler Einkaufspreis	Netto Marge Euro	UPE* Euro inkl. MwSt.
--------	---------	--------------------------	------------------------	------------------------------

Leichtkrafträder und -Roller

Roadster 125	A86 680 102	1.399,00	524,53	2.289,00
Supernoto ZZ 125	A66 680 102	1.399,00	524,53	2.289,00
Enduro ZX 125	A66 680 101	1.399,00	524,53	2.289,00
MadAss 125	A11 648 001	1.293,47	388,36	1.999,00
Futuro 125	A56 705 001	1.034,65	308,05	1.599,00

Kleinkrafträder und -Roller

MadAss, 4-Gang	A11 849 004	1.164,08	347,71	1.799,00
SX 1	A36 255 002	805,24	270,39	1.399,00
SX 1 Urbano	A46 255 102	837,58	280,98	1.449,00
Speedforce R 2disc	A46 253 201	805,24	270,39	1.399,00
Speedjet R	A46 254 101	872,88	280,73	1.349,00
Speedjet RS 2disc	A46 254 201	1.034,65	308,05	1.599,00
48er II	A46 249 002	614,08	183,42	949,00

E-Roller

PRIMA E 20 km/h Bfcl	A78 600 001	711,12	212,41	1.099,00
PRIMA E 25 km/h Lithium	A78 600 005	805,24	270,39	1.399,00
PRIMA E 45 km/h LiFePo	A78 600 004	1.164,08	347,71	1.799,00

Saxonette

		Händler Einkaufspreis	Netto Marge Euro	UPE* Euro inkl. MwSt.
Saxonette E-Start	A11 529 505	1.293,47	388,36	1.999,00

E-Fahrräder (Pedelects)

Elo-Bike 3	A72 400 090	987,48	376,24	1.599,00
Elo-Bike de luxe 28"	A76 400 072	1.209,48	880,44	2.249,00
Elo-Bike de luxe 26"	A76 400 073	1.209,48	880,44	2.249,00
EAGLE Damen	A76 400 077	1.209,48	470,35	1.999,00
EAGLE Herren	A76 400 078	1.209,48	470,35	1.999,00
Kobold	A72 400 095	604,44	235,08	999,00

Testlieger

E-Fahrräder (E-Bikes)

Electra 3 350W	A72 538 002	1.148,97	446,82	1.899,00
Electra de luxe	A78 539 002	1.289,88	618,94	2.249,00

Test: sehr gut

NEUHEITEN

		Händler Einkaufspreis	Netto Marge Euro	UPE* Euro inkl. MwSt.
* XR 1 Trekking Herren Pedelec	A72400040	1.027,87	398,78	1.699,00
* Beast Herren Pedelec	A72400085	1.141,11	443,78	1.885,00
* Beast Damen Pedelec	A72400088	1.141,11	443,78	1.885,00
* Beast Herren E-Bike	A72538088	1.330,48	517,41	2.199,00
* Beast Damen E-Bike	A72538088	1.330,48	517,41	2.199,00
* XR 5 Electra Trekking Herren	A72638040	1.148,97	446,82	1.899,00

Jubiläumspreis

Jubiläumspreis

UPE* = unverbindliche Preisempfehlung inkl. Nebenkosten

SFM GmbH
Strawinskystrasse 27b/31 - 90455 Nürnberg
Telefon (0911) 4231 - 400 • Telefax (0911) 4231 - 332
E-mail: vertrieb@sfm-bikes.de • Internet: www.sfm-bikes.de

**Landgericht Osnabrück**Geschäfts-Nr.:
10 O 2641/09

Osnabrück, 07.04.2010

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau Ulrike Hackmann,
Hauptstraße 56, 49626 Berge,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geers und Overhoff, Konrad-Adenauer-Straße 15,
49584 Fürstenau,
Geschäftszeichen: 114/09G01

gegen

Herrn Lars Hackmann,
Ostpreußenstraße 11, 49626 Berge,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schwenen und Partnerin,
Petersilienstraße 33-34, 49740 Haselünne,
Geschäftszeichen: 368/2009werden die auf Grund des vollstreckbaren Beschlusses des Landgerichts in Osnabrück vom 02.03.10
von dem Beklagten

an die Klägerin

zu erstattenden Kosten festgesetzt auf 3.633,61 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 17.03.10.Die Berechnung ist zur Stellungnahme bereits übersandt worden. Eine Stellungnahme ist nicht
eingegangen.**Gerichtskosten wurden nur in Höhe von 864,00 EUR verrechnet (restl. 69,-- EUR durch die
Kasse erstattet).**Gegen diesen Beschluss ist, wenn der Beschwerdewert 200 EUR übersteigt, das Rechtsmittel der sofortigen
Beschwerde, im Übrigen sofortige Erinnerung zulässig. Die sofortige Beschwerde bzw. die sofortige Erinnerung
muss innerhalb von zwei Wochen in deutscher Sprache bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder zu
Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung. Die
sofortige Beschwerde ist auch rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Beschwerdegericht
eingeht.Die/Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte
Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist. Die Zahlung ist unmittelbar an die
Berechtigte/den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.Marin
Rechtspfleger

KFB ZP 36Aut / 07.04

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

46
Anlage K5

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str.29, 49626 Berge

Herrn
Lars Hackmann
Ostpreußenstr. 11

49626 Berge

Berge, den 12.11.2009

Hackmann, Lars ./ Hackmann, Ulrike –
Erbauseinandersetzungs

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in der Erbauseinandersetzungsangelegenheit mit Ihrer Mutter,
Frau Ulrike Hackmann, erlaube ich mir nachstehend die Kosten
meiner Tätigkeit wie folgt zu berechnen:

Rechnungs-Nr.: 0196/09

Streitwert: bis 30.000,00 €

Gebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	1,3	985,41 €
Auslagen gem. Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 €</u>
Zwischensumme		1.005,41 €
16 % MWSt gem. Nr. 7008 VV RVG		<u>191,03 €</u>
Insgesamt		1.196,44 €

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

**Rechtsanwalt
Thomas Stork**

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

**Bippener Straße 29
49626 Berge**

**Telefon: 05435-902445
Telefax: 05435-902444
E-mail:
rechtsanwalt.stork@t-online.de**

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt
Gerd Rentzmann
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Brenken
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2
49610 Quakenbrück
Telefon: 05431-3591 und 902406
Telefax: 05431-6165

1.196,44 € obgleich in Sa
THOMAS STORK
RECHTSANWALT
Bippener Str. 29
49626 Berge
Tel.: 0 54 35/902 445 - Fax: 0 54 35/902 444

Rechtsanwalt Thomas Stork

Volksbank Osnabrücker Nordland e.G., Nr. 12 13 331 000, BLZ 265 669 39
Oldenburgische Landesbank, Nr. 386 784 0500, BLZ 265 223 19

Kreissparkasse Bersenbrück, Nr. 14 340 855, BLZ 265 515 40
Steuer-Nr.: 67/143/04238, Finanzamt Quakenbrück

- 12u 1021 12 -

Verfügung

1. Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat wird anberaumt auf

Dienstag, den 25. 9. 2012, 11³⁰ Uhr, uof
im Sitzungssaal III des Oberlandesgerichts.

Zu diesem Termin wird das persönliche Erscheinen _____
angeordnet, und zwar zum Zweck der Sachaufklärung.

2. Dem Berufungsbeklagten wird zur schriftlichen Erwiderung auf die
Berufungsbegründung gem. § 521 Abs. 2 ZPO eine Frist bis zum / von
von 3 Wochen ab Zustellung dieser Verfügung gesetzt.

3. Laden:

a) Parteivertreter,

und zwar Berufungsbeklagten unter Beifügung einer Ausfertigung von 2.)
nebst Berufungsbegründung vom _____
und Berufungskläger unter Mitteilung von 2.).

Zusatz:

D. Kläger(in) / Beklagte(n) möge(n) bis zum _____ 2012
für _____ ein Auslagenvorschuss in Höhe von
EUR einzahlen oder Gebührenverzichtserklärungen beibringen.
Andernfalls wird / werden d. Zeuge(n) / d. SV wieder abbestellt.

b) Parteien

c) Folgende Zeugen:

4. Nachricht von 3. b) c) an Parteivertreter.

4a) AE §. 12A Dr. Wosgien (BR. II/4)

5. Herrn/ Frau BE z. K.

PKH-Antrag Bl. _____
vorläufiger Streitwert: 27.274,-

6. Wv. am: z. T. 1819

Oldenburg, den 22.8. 2012
Der Vorsitzende des 12. Zivilsenats

Gerken

zu 2+31 Jei
gefertigt und ab am:

28. AUG. 2012

VKR VII
gefertigt und ab am:

28. AUG. 2012

Oberlandesgericht Oldenburg

Empfangsbekanntnis

zur Übermittlung aufgegeben durch: Hegeler, Justizangestellte

Anschrift:


Rechtsanwälte
Dr. Wosgien und C.-H. Eßer

Gerichtsfach: 48

Ihr Zeichen: 00244/11 H

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

12 U 102/12
Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork
Begl. Abschr. d. Berufungsbegründung v.
21.08.2012



Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) wird/werden Ihnen hiermit gemäß § 174 ZPO zugestellt. Für die Berechnung von Fristen ist der Tag maßgebend, an dem Sie das vorgenannte Schriftstück in Empfang genommen haben.

Das/Die vorstehend bezeichnete(n) Schriftstück(e) habe ich heute erhalten.

Eingegangen
Datum
23. Aug. 2012
Rechtsanwälte H.-J. Eßer
Dr. Wosgien & C. H. Eßer (Oldb)



Stempel und Unterschrift

Sie werden gebeten, das Empfangsbekanntnis **umgehend** zurückzusenden. Die Übersendung kann auch **per Fax** unter der FAX-Nr. 0441 220-1155 erfolgen.

Zur Rücksendung des Empfangsbekanntnisses sind Sie gesetzlich verpflichtet.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts Oldenburg
Postfach 24 51
26014 Oldenburg

43

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT*

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 - 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

Oberlandesgericht Oldenburg
26135 Oldenburg

Oberlandesgericht
Oldenburg (Oldb.)
24. Aug. 2012
Anl. 3 Akt. 100244/11 H / Z

Gerichtsfach 48

*zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

23.08.2012 / Mo

12 U 102/12

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, GF 48

beantragen wir für den Beklagten,

Abschrift an Gegner ab am
24.08.2012 Geschäftsstelle

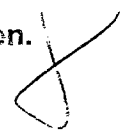
die Berufung zurückzuweisen.

Wir bitten,

uns die Gerichtsakten kurzfristig zur Einsichtnahme zu überlassen.



C.-H. Eßer
Rechtsanwalt



OBERLANDESGERICHT OLDENBURG

Oldenburg,
28. August 2012

12 U 102/12
Geschäftszeichen

Erledigungsvermerk

1. Folgende Ladungen sind erstellt worden:

- Prozessbevollmächtigte
RAe Dr. Rotthege:
Ladung
Abschrift der Fristsetzung
EB
(11:30 Uhr)
EU_UL_40.DOT
EU_UL_RI.DOTX
EU_UL_EB.DOT
- Prozessbevollmächtigte
RAe Dr. Wosgien und C.-H. Eßer:
Ladung
Richterliche Fristsetzung
EB
(11:30 Uhr)
EU_UL_40.DOT
EU_UL_RI.DOT
EU_UL_EB.DOT

2. Akte Frau/Herrn BE vorgelegt

3. Zur Akte

45

Oberlandesgericht Oldenburg

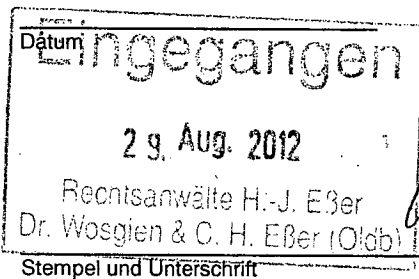
Empfangsbekanntnis

zur Übermittlung aufgegeben durch: Hegeler, Justizangestellte

<p>Anschrift:</p> <p>Rechtsanwälte Dr. Wosgien und C.-H. Eßer</p> <p>Gerichtsfach: 48</p> <p>Ihr Zeichen: 00244/11 H</p>	<p>Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:</p> <p>12 U 102/12 Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork</p> <p>Ldg. z. Dienstag, 25. September 2012, 11:30 Uhr nebst Fristsetzung</p>
--	---

Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) wird/werden Ihnen hiermit gemäß § 174 ZPO zugestellt. Für die Berechnung von Fristen ist der Tag maßgebend, an dem Sie das vorgenannte Schriftstück in Empfang genommen haben.

Das/Die vorstehend bezeichnete(n) Schriftstück(e) habe ich heute erhalten.



Sie werden gebeten, das Empfangsbekanntnis **umgehend** zurückzusenden. Die Übersendung kann auch **per Fax** unter der FAX-Nr. 0441 220-1155 erfolgen.

Zur Rücksendung des Empfangsbekanntnisses sind Sie gesetzlich verpflichtet.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts Oldenburg
Postfach 24 51
26014 Oldenburg

46

Oberlandesgericht Oldenburg

Empfangsbekanntnis

zur Übermittlung aufgegeben durch: Hegeler, Justizangestellte

Anschrift:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Dr. Rotthege
Rüttenscheider Straße 199
45131 Essen

Ihr Zeichen:

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

12 U 102/12

Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

Ldg. z. Dienstag, 25. September 2012, 11:30 Uhr
nebst Abschrift der Fristsetzung

Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) wird/werden Ihnen hiermit gemäß § 174 ZPO zugestellt. Für die Berechnung von Fristen ist der Tag maßgebend, an dem Sie das vorgenannte Schriftstück in Empfang genommen haben.

Das/Die vorstehend bezeichnete(n) Schriftstück(e) habe ich heute erhalten.

Essen, 31.08.2012

Datum

ROTTHEGE | WASSERMANN
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Rüttenscheider Straße 199, 45131 Essen
Tel. 0201 8421823 Fax 0201 18 42 18 23

Sie werden gebeten, das Empfangsbekanntnis **umgehend** zurückzusenden. Die Übersendung kann auch **per Fax** unter der FAX-Nr. 0441 220-1155 erfolgen.

Zur Rücksendung des Empfangsbekanntnisses sind Sie gesetzlich verpflichtet.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts Oldenburg
Postfach 24 51
26014 Oldenburg

Oberlandesgericht Oldenburg
- Geschäftsstelle -

11 SEP. 2012

Az.: 124 102112

RA-Kanzlei Dr. Wosgien telefonisch benachrichtigt.

Hegel
(Hegelek, Justizangestellte)

Vermerk:

2 Bd. Akte(n) erhalten

1 Bd. Beiakte(n) erhalten

Oldenburg, den 11. Sep. 2012

Vermerk:

Akte(n) zurückerhalten am:

Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb.)	
12. Sep. 2012	
Anl.	1fach 2 Akt 1 Heft

Hegel

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG

Oldenburg,
18. September 2012

12 U 102/12
Geschäftszeichen

Erledigungsvermerk

1. Folgende Ladungen sind erstellt worden:

- Kläger und Berufungskläger

Lars Hackmann:

Ladung

Hinweise

(11:30 Uhr)

EU_UL_00.DOT

EU_UL_H2.DOTX

- Beklagter und Berufungsbeklagter

Rechtsanwalt Thomas Stork:

Ladung

Hinweise

(11:30 Uhr)

EU_UL_00.DOT

EU_UL_H2.DOTX

2. Akte Frau/Herrn BE vorgelegt

3. Zur Akte

49

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

Oberlandesgericht Oldenburg
26135 Oldenburg

Nachtbriefkasten

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

Oberlandesgericht
Oldenburg (Oldb.)
19. Sep. 2012
1. Anl. 3 fach Akt. Hoff

19.09.2012 / Mo
00244/11 H / Z

12 U 102/12



Berufungserwiderung

In Sachen

Abschrift an Gegner ab am
20. SEP. 2012 Geschäftsstelle

Hackmann

./.

Rechtsanwalt Stork

RAe Rotthege & Wassermann, Essen

RAe Eßer & Dr. Wosgien, GF 48

wiederholen wir zur Begründung des Antrags vom 23.08.2012 das gesamte erstinstanzliche Vorbringen des Beklagten mit allen Beweisangeboten sowie die dem Beklagten günstigen Ausführungen des Landgerichts im angefochtenen Urteil und tragen ergänzend wie folgt vor:

- 2 Die Berufungsbegründung liest sich zwar auf den ersten Blick durchaus gefällig, soweit sie Rechtsfehler des Landgerichts darin sieht, dass dieses weder die vom Kläger benannten weiteren „Zeugen vom Hörensagen“ noch den Beklagten (förmlich) als Partei zu der Frage des Zeitpunkts der Erteilung des Auftrags zur Einleitung der Teilungsversteigerung vernommen hat.

3 Bei näherer Betrachtung und Auswertung des gesamten Prozessstoffs ist aber bereits zweifelhaft, ob mit diesen Angriffen des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil überhaupt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung gewahrt sind. Denn nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO hat, wenn die Berufung darauf gestützt wird, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO), die Berufungsbegründung nicht nur die Bezeichnung der Umstände zu enthalten, aus denen sich nach Ansicht des Rechtsmittelführers die Rechtsverletzung ergibt, sondern auch die Gründe anzugeben, aus denen sich die **Erheblichkeit der Rechtsverletzung für die angefochtene Entscheidung** herleitet. Diesen Anforderungen wird die Berufungsbegründung des Klägers bei genauerer Prüfung nicht gerecht, denn es fehlt an jeglicher Darlegung der Erheblichkeit der von ihm gerügten angeblichen Rechtsfehler der Einzelrichterin des Landgerichts.



4 Die Klage ist nämlich auch nach dem den Sachverhalt nur unvollständig wiedergebenden Berufungsvorbringen unschlüssig, sodass **die als übergangen gerügten Beweisantritte nicht entscheidungserheblich** sind. Das Landgericht hätte die Klage vielmehr (schon) ohne Beweisaufnahme abweisen müssen.

5 Im Einzelnen:

6 Der Kläger stützt seine Ansprüche auf zwei vermeintliche Fehler des Beklagten. Der erste Komplex betrifft die angeblich verzögerte Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens bezüglich des Grundstücks Rübbehauk 4 in Berge, das im hälftigen Miteigentum des Klägers und seiner Mutter steht (I.). Der zweite Komplex bezieht sich auf die nach Ansicht des Klägers

unzureichende Auskunftserteilung durch den Beklagten gegenüber der Mutter des Klägers in Bezug auf von dieser geltend gemachte Pflichtteilsansprüche nach dem Tod der Großmutter des Klägers, die diesen testamentarisch als Alleinerben eingesetzt hatte (II.).

7 I. Selbst wenn man zugunsten des Klägers als wahr unterstellt, dass er den Beklagten schon im Februar 2009 und nicht erst in der Besprechung der Parteien am 29.09.2009 beauftragt hat, die Teilungsversteigerung des Grundstücks zu beantragen, ist dem Kläger dadurch eindeutig nicht der mit der Klage bzw. der Berufung nun noch geltend gemachte Schaden entstanden.

8 Es kommt somit entscheidungserheblich überhaupt nicht auf die als verfahrensfehlerhaft übergangen gerügte Vernehmung der weiteren vom Kläger benannten angeblichen Zeugen (vom Hörensagen) und auch nicht auf die (subsidiäre) Parteivernehmung des Beklagten gemäß § 445 ZPO zur Frage des Zeitpunktes der konkreten Auftragserteilung für die Einleitung der Teilungsversteigerung an.

9 Wenn man nämlich einen Teilungsversteigerungsauftrag des Klägers an den Beklagten schon etwa Mitte Februar 2009 und die zeitnahe Einreichung eines solchen Antrags bei dem zuständigen Amtsgericht Bersenbrück (nach einer angemessenen Prüfungs- und Bearbeitungszeit) im März 2009 hinzudenkt, wäre die Gesamtvermögenslage des Klägers nach seinem eigenen Vortrag keine andere.

10 Dass die angeblich verspätet eingeleitete Teilungsversteigerung nichts mit der der Bundesagentur für Arbeit offensichtlich vorgespiegelten (Neu-)

Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit zu tun hatte, liegt offen auf der Hand, denn der Kläger hat eine abhängige Tätigkeit als Kraftfahrer lange vor einem etwa möglichen Zuschlag in einem (unterstellt) schon im März 2009 eingeleiteten Teilungsversteigerungsverfahrens aufgenommen, nachdem er bereits wenige Tage nach seiner angeblichen, dem Beklagten seinerzeit nicht bekannten „Werbekampagne“ (GA I Bl. 38, 45 f) schon im Monat März 2009 merkte, dass er durch die ausschließliche selbständige Tätigkeit kein ausreichendes Einkommen erzielen würde. Aus den von ihm nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz vorgelegten Wochenberichten (GA I Bl. 126 ff) und dem nun neu eingereichten Arbeitsvertrag (GA II Bl. 35 ff), zu deren bzw. dessen inhaltlicher Richtigkeit sich der Beklagte allerdings mit Nichtwissen erklärt, ergibt sich, dass der Kläger für die Firma Menke Spezialtransporte sogar schon im März 2009 als Kraftfahrer tätig geworden ist. Die Aufstellung beginnt nämlich mit dem 30.03.2009 (GA I Bl. 139), was auch der Regelung unter Ziff. 1.1. des Arbeitsvertrages entspricht. Der Beklagte geht davon aus, dass der Kläger auch diesen Umstand der Arbeitsagentur verschwiegen hat und folglich auch aus diesem Grunde nicht einmal Anspruch auf Gründungszuschuss für den (gesamten) Monat März 2009 gehabt hätte, und zwar völlig unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung eines Teilungsversteigerungsantrages bei dem Amtsgericht Bersenbrück, wobei die Aufnahme bzw. angebliche Aufgabe der selbständigen Tätigkeit (bzw. richtig: die Aufnahme einer *zusätzlichen* abhängigen Tätigkeit als Kraftfahrer ab dem 30.03.2009) in keinerlei Ursachenzusammenhang mit dem nach streitiger Darstellung des Klägers dem Beklagten bereits im Februar 2009 erteilten Auftrag, ein Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, stand. Den Antrag auf Gründungszuschuss für eine geplante Selbständigkeit hat der Kläger nämlich nach neuem Vortrag in der Berufungsbegründung schon im September 2008 gestellt (GA I Bl. 13), was der Beklagte allerdings bestreitet und sich lediglich hilfswiese zueigen macht. Einen vermeintlichen

weitergehenden Anspruch auf Gründungszuschuss für den Zeitraum April bis November 2009 hat der Kläger also zweifelsfrei nicht durch einen verzögerten Teilungsversteigerungsantrag, sondern aufgrund der Aufnahme der Tätigkeit als Kraftfahrer ab dem 30.03.2009 verloren (vgl. GA I Bl. 48).

11 Wann der Kläger der Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsaufnahme angezeigt hat, lässt sich seinem unsubstantiierten Vortrag übrigens nicht entnehmen. Einen Änderungsbescheid hat er ebenso wenig vorgelegt.

12 Jedenfalls ist nicht ansatzweise dargetan oder sonst ersichtlich, dass dem Kläger durch einen angeblich um rund acht Monate verzögerten Teilungsversteigerungsantrag ein Gründungszuschuss verloren gegangen ist. Einen entsprechenden Ursachenzusammenhang hat der Kläger schon nicht nachvollziehbar vorgetragen, denn die Aufhebung der Bewilligung ab April 2009 beruhte ausschließlich auf dem eigenen Entschluss des Klägers, zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes neben dem Betrieb der Werkstatt eine unselbständige Tätigkeit als Kraftfahrer aufzunehmen, weil die Einkünfte aus der Werkstatt unstreitig nicht ausreichten.

13 Die Berufung übergeht insoweit außerdem geflissentlich, dass der Kläger **unstreitig seit 2006 ununterbrochen bis heute auf dem Grundstück Rübbehauk 4 eine Werkstatt mit Zweiradhandel betrieb und betreibt**, noch dazu ohne dafür an seine Mutter als Miteigentümerin eine Nutzungsentschädigung zu zahlen (GA I Bl. 73, 99). Für den Betrieb des Fahrradhandels und der Werkstatt war und ist es allerdings unerheblich, ob der Kläger lediglich neben seiner Mutter Miteigentümer des Grundstücks zu 1/2 oder Alleineigentümer war bzw. ist. Von daher hätte der Kläger auch die von ihm genannten sieben Fahrräder ohne weiteres unabhängig vom Zeitpunkt

der Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens und unabhängig von einer haupt- oder nur nebenerwerblichen Verkaufstätigkeit an die angeblichen Interessenten veräußern können, wobei allerdings nach wie vor bestritten wird, dass die dafür benannten Zeugen überhaupt interessiert waren und Fahrräder „mittlerweile anderweitig erworben haben“. Bemerkenswerter Weise handelt es sich bei zwei der angeblichen Kaufinteressenten (Övermöhle und Pöppe) um dieselben Personen, denen der Kläger über einen dem Beklagten angeblich schon im Februar 2009 erteilten Teilungsversteigerungsauftrag berichtet haben will, wobei der Zeuge Pöppe überdies der Vermieter des Klägers sein soll (vgl. GA I Bl. 140 ff). Den Fahrradhandel hat der Kläger jedenfalls ohne Unterbrechung seit 2006 bis heute auf dem Grundstück Rüb-
 belhauk 4 in Berge betrieben, weshalb er einen angeblich kausalen Erwerbsschaden (entgangenen Gewinn) nicht einmal schlüssig vorgetragen hat. Der angeblich verzögerte Teilungsversteigerungsantrag hatte auf die (zumindest nebenerwerbliche) ununterbrochene Verkaufstätigkeit keinerlei Einfluss. Der Kläger hat diesbezüglich auch nicht einmal vorgetragen, wann er sieben Fahrräder an die angeblichen Interessenten hätte verkaufen können bzw. wollen und warum für ein angebliches Fehlschlagen der Geschäfte der vermeintlich verzögerte Teilungsversteigerungsantrag ursächlich gewesen sein soll, obgleich seine Werkstatt mit Verkauf seit 2006 bis heute ohne Unterbrechung von ihm auf dem in seinem hälftigen Miteigentum stehenden Grundstück betrieben wird.

14

Im Übrigen hätte sich an der tatsächlichen Fortsetzung der Nutzung des Grundstücks durch den Kläger im Jahr 2009 ohnehin überhaupt nichts geändert, wenn der Beklagte den Teilungsversteigerungsantrag nicht erst am 30.10.2009, sondern schon im März 2009 bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht hätte. Das Teilungsversteigerungsverfahren wäre nämlich angesichts der üblichen Verfahrensdauer auch dann zweifelsfrei nicht schon im

Herbst 2009, sondern keinesfalls vor Mitte/Ende 2010 beendet worden, wobei der Kläger den Zuschlag sowieso nicht erhalten hätte, da er über keine entsprechenden Mittel für einen Erwerb verfügte und verfügt. Das war übrigens auch der Grund dafür, dass der Kläger das Teilungsversteigerungsverfahren nach Antragstellung durch den Beklagten unstreitig nicht fortgesetzt, sondern zeitnah zum Ruhen gebracht hat.

Beweis: Beiziehung der Akten AG Bersenbrück – NZS 9 K 71/09

15 Diesem schon erstinstanzlich vom Beklagten angetretenen (Gegen-) Beweis (GA I Bl. 116) wird der Senat nachzugehen haben, wenn er die Berufung des Klägers nichts schon mangels Schlüssigkeit der Klage zurück weist.

16 Aus den vorstehenden Gründen hatte der Kläger auch keine substanzlos behaupteten vergeblichen Mietaufwendungen wegen eines vermeintlich weisungswidrig nicht früher gestellten Teilungsversteigerungsantrags. Dem Vortrag des Klägers lässt sich schon nicht entnehmen, für welche Monate konkret er angeblich überflüssig Miete aufgewandt haben will. In erster Instanz wurde von ihm Miete für 17 Monate gefordert, nun (nur) noch für 8 Monate (GA II Bl. 30), wobei der Beklagte bestreitet, dass der Kläger monatlich 380 € Kaltmiete tatsächlich gezahlt hat. Abgesehen davon, dass ein Teilungsversteigerungsverfahren vor dem Amtsgericht Bersenbrück selbst bei Antragstellung im März 2009 in keinem Fall vor Mitte/Ende 2010 abgeschlossen gewesen wäre, steht ferner weder fest und ist streitig, dass der Kläger den Zuschlag erhalten hätte, noch ist nachvollziehbar dargetan, dass er auf dem fraglichen Grundstück überhaupt Wohnraum hätte errichten können. Denn nach eigener Darstellung wollte der Kläger das baufällige und unbewohnbare Wohngebäude im Falle der Erlangung des Alleineigentums abrei-

ßen. Wenn er von einem etwaigen auf ihn entfallenden Versteigerungserlös eine andere Immobilie gekauft hätte, was bestritten wird, ergibt sich allerdings auch daraus kein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Ersatz von Miete, denn es reine Spekulation und streitig, ob und wann der Kläger eine andere Immobilie hätte erwerben können, die auch eine Wohnnutzung durch ihn zugelassen hätte. Soweit er – nicht nachgelassen und damit verspätet – behauptet hat, auf dem Grundstück die Errichtung eines Holzhauses geplant zu haben (GA I Bl. 117 f), übersieht die Berufung, dass seinerzeit gar keine Baugenehmigung für eine Wohnnutzung beantragt und erteilt worden ist. Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz vorgelegten Bauantragsunterlagen betreffen vielmehr die Errichtung eines Gartenhauses (GA I Bl. 125). Eine Wohnnutzung des offenkundig nicht einmal gedämmten Holzhauses war also weder rechtlich zulässig noch geplant und möglich,

**Beweis: Auskunft des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen
(unter Protest gegen die Beweislast),**

17 wobei der Beklagte bestritten hat und weiter bestreitet, dass der Kläger überhaupt über ausreichende finanzielle Mittel verfügte, das Grundstück in der Zwangsversteigerung zu Alleineigentum zu erwerben und noch dazu mit einem zu Wohnzwecken geeigneten und zugelassenen Haus zu bebauen. Darlegungs- und beweispflichtig ist auch insoweit der Kläger. Entsprechenden Vortrag hat er allerdings weder in erster noch in zweiter Instanz gehalten, geschweige denn tauglichen Beweis dafür angetreten.

18 Auch zu dem sonstigen neuen Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 25.05.2012 (GA I Bl. 117) und der Berufungsbegründung erklärt sich der

Beklagte vollumfänglich mit Nichtwissen. Soweit der Kläger behauptet (hat) (GA I Bl. 119), der Beklagte habe den Schlusssatz des Schreibens vom 05.06.2009 (GA I Bl. 90) eigenmächtig angefügt und er – der Kläger - habe das nicht bemerkt und das Schreiben möglicherweise nicht einmal erhalten, ist das nachweislich falsch, denn der Kläger hat dieses Schreiben selbst mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 26.01.2010 in dem Vorprozess vor dem Landgericht Osnabrück zum Az. 10 O 2641/09 vorlegen lassen (BA Bl. 42 = BA Bl. 10). Er hat es also vom Beklagten erhalten und den Inhalt vorgerichtlich unstreitig zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen.

19

Falls der Senat gleichwohl der Ansicht sein sollte, dass die vom Kläger weiter benannten „Zeugen vom Hörensagen“ zur Frage des Zeitpunkts der Erteilung des Teilungsversteigerungsauftrages vernommen werden müssen, wird der Senat eine Beweisaufnahme selbst durchzuführen haben. Eine Zurückverweisung nach § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO kommt als Ausnahme von der in § 538 Abs. 1 ZPO statuierten Verpflichtung des Berufungsgerichts, die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden, nur in Betracht, wenn das erstinstanzliche Verfahren an einem so wesentlichen Mangel leidet, dass es keine Grundlage für eine instanzbeendende Entscheidung sein kann. Ob ein solcher Mangel vorliegt, ist nach ständiger Rechtsprechung vom materiell-rechtlichen Standpunkt des Vorderrichters aus zu beurteilen, auch wenn dieser verfehlt ist und das Berufungsgericht ihn nicht teilt (BGH, Urteil vom 14.06.2012 – IX ZR 150/11, juris m.w.N.). Hiernach begründet es keinen Fehler im Verfahren der Vorinstanz, wenn das Berufungsgericht Parteivorbringen materiell-rechtlich anders beurteilt als das Erstgericht, indem es geringere Anforderungen an die Schlüssigkeit und Substantiierungslast stellt und infolge dessen eine Beweisaufnahme für erforderlich hält (BGH, a.a.O. m.w.N.). Ein Verfahrensfehler kann in einem solchen Fall auch nicht mit einer Verletzung der richterlichen Hinweis- und Fra-

gepflicht (§ 139 ZPO) begründet werden. Eine unrichtige Rechtsansicht des Erstrichters darf nicht auf dem Umweg über eine angebliche Hinweispflicht gegenüber den Parteien in einen Verfahrensmangel umgedeutet werden, wenn auf der Grundlage der Auffassung des Erstgerichts kein Hinweis geboten war. Das Berufungsgericht muss vielmehr auch insoweit bei Prüfung der Frage, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, den Standpunkt des Erstgerichts zugrunde legen (BGH, a.a.O. m.w.N.). **Nach diesen rechtlichen Maßstäben scheidet im Streitfall eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht aus.**

20 Für den Fall einer ergänzenden Zeugenbeweisaufnahme tritt der Beklagte seinerseits

Gegenbeweis: Zeugnis des Frau Waltraud Fühne, zu laden unter der Kanzleianschrift des Beklagten

21 dafür an, dass der Kläger noch bis Ende Juli 2009 eine einvernehmliche Lösung mit seiner Mutter erreichen wollte und dem Beklagten erst in der Besprechung am 29.09.2009 einen Teilungsversteigerungsauftrag erteilt hat. Bei der Zeugin handelt es sich um eine Mitarbeiterin des Beklagten, die mit dem Kläger gut bekannt ist. Bei seinen Besuchen in der Kanzlei des Beklagten im Laufe des Jahres 2009 hat sich der Kläger regelmäßig mit der Zeugin über die Probleme mit seiner Mutter unterhalten und auch der Zeugin gegenüber immer wieder betont, dass er keine Streitige Auseinandersetzung mit seiner Mutter wolle. Von einem vermeintlich nicht rechtzeitig eingereichten Teilungsversteigerungsantrag war in all diesen Gesprächen seitens des Klägers nie die Rede. Beschwer hat er sich vielmehr erst Ende Oktober/Anfang November 2009, nachdem er vom Amtsgericht Bersenbrück offenbar erfah-

ren hatte, dass zwischen dem Zeitpunkt des dem Beklagten erteilten Auftrags am **29.09.2009** und der Einreichung des Teilungsversteigerungsantrages beim Gericht am 30.10.2009 rund ein Monat vergangen war, was der Kläger anscheinend für „zu lang“ hielt.

Beweis: wie vor

22

Auch die Beweiswürdigung des Landgerichts ist entgegen der Ansicht der Berufung nicht zu beanstanden. Gegen das Vorbringen des Klägers streitet vielmehr der urkundlich unterlegte Vortrag des Beklagten. Unstreitig hatte zunächst die Mutter des Klägers als Miteigentümerin des Grundstücks ein Teilungsversteigerungsverfahren in Aussicht gestellt, und zwar bereits mit Anwaltsschreiben vom 17.10.2008 (GA II Bl. 33 f), und diese Möglichkeit bzw. Androhung in der Folgezeit durch Anwaltsschreiben vom 05.02.2009 (**Anlage BE 1**) und 29.04.2009 (GA I Bl. 83) wiederholt. Auf das vorgenannte (weitere) Schreiben vom 05.02.2009 hat der Kläger unstreitig Anfang März 2009 selbst geantwortet (vgl. GA I Bl. 71, 83, 106), ohne auf die von den Bevollmächtigten seiner Mutter im Schreiben vom 05.02.2009 ausdrücklich erwähnte Option einer Teilungsversteigerung einzugehen. Erst nachdem die Mutter des Klägers auf die weisungsgemäße Anfrage des Beklagten vom 05.06.2009 (GA I Bl. 90) mit anwaltlichem Schreiben vom 27.07.2009 (GA I Bl. 95) mitgeteilt hatte, dass sie derzeit nicht beabsichtige, ein Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten und sich weder ein freihändiger Verkauf des gemeinsamen Grundstücks noch die käufliche Übernahme des jeweils hälftigen Miteigentumsanteils des anderen durch Kläger oder dessen Mutter abzeichnete, trat der Kläger in der Besprechung am 03.08.2009 mit der Überlegung an den Beklagten heran, nun seinerseits einen solchen Antrag zu stellen (GA I Bl. 22), wobei der definitive Auftrag dann in der nächsten Besprechung am 29.09.2008 erteilt worden ist. Der gegenteilige Vortrag des Klägers

ist folglich schon durch den dokumentierten Schriftwechsel widerlegt. Wenn er den Beklagten tatsächlich schon im Februar 2009 beauftragt hätte, einen Teilungsversteigerungsantrag zu stellen, was falsch ist, hätte er das mit Sicherheit auch in dem am 03.03.2009 abgestempelten Antwortschreiben an seine Mutter erwähnt, was unbestritten nicht der Fall war. Auch der weitere anwaltliche Schriftwechsel bis Ende Juli 2009, von dem der Kläger jeweils Abschriften erhalten und sogar dem Zeugen Lindlage vorgelegt hat (GA I Bl. 107), hätte überhaupt keinen Sinn gemacht. Außerdem konnte der Kläger daraus unmissverständlich erkennen, dass insbesondere vom Kläger noch kein Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet worden war, wobei er danach bis Ende Oktober/Anfang November 2009 auch weder telefonisch noch in den wiederholten Besprechungen mit dem Beklagten gefragt hat.

2. II. Auch in Bezug auf den zweiten Komplex kann die Berufung keinen Erfolg haben. Der Beklagte hat alle ihm vom Kläger erteilten Informationen in Bezug auf einen Pflichtteilsanspruch der Mutter an deren Anwälte weitergeleitet. Die Einzelrichterin hat den Kläger insoweit sehr wohl schon erstinstanzlich darauf hingewiesen, dass nicht dargetan sei, welche Auskünfte der Beklagte für ihn pflichtwidrig angeblich nicht erteilt habe (GA I Bl. 106). Abgesehen davon, dass sich der anwaltlich vertretene Kläger dazu keinen Erklärungsnachlass hat einräumen lassen und das Landgericht ihm insoweit auch nicht von Amts wegen eine Schriftsatzfrist gem. § 139 Abs. 5 ZPO einräumen bzw. aufdrängen musste (BGH, Bschl. V. 08.10.2009 – IX ZR 235/06, juris), hat der Kläger dazu übrigens weder im Schriftsatz vom 25.05.2012 (GA I Bl. 117 ff) noch in der Berufungsbegründung ergänzend vorgetragen. Der gerügte angebliche Verstoß des Landgerichts gegen eine Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO ist folglich kein tauglicher Berufungsangriff,

denn dazu hätte der Kläger wenigstens in seiner Berufungsbegründung substantiiert vortragen müssen, was er bei Erteilung eines Hinweises bzw. Einräumung einer Schriftsatzfrist in erster Instanz vorgetragen hätte. Das ist nicht geschehen. Die lediglich formelhafte Begründung bei GA II Bl. 26 ist folglich unbeachtlich und kein ordnungsgemäßer Berufungsvortrag.

24

Soweit die Berufung des weiteren meint, das Landgericht habe eine sekundäre Darlegungslast des Beklagten zum Inhalt des dem Kläger erteilten Rates in Bezug auf Pflichtteilsansprüche verkannt, ist das ebenfalls falsch. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger seine Klage in erster Instanz nicht darauf gestützt hat, der Beklagte habe ihn über seine der Mutter gegenüber bestehenden Auskunftspflichten falsch belehrt, so dass es sich bei dem diesbezüglichen Berufungsvorbringen um einen in zweiter Instanz nicht berücksichtigungsfähigen neuen Streitgegenstand handelt. Ferner stimmt es nicht, dass der Beklagte erstinstanzlich nur pauschal bestritten hat. Vielmehr hat er vorgetragen, dass er dem Kläger in der Besprechung am 03.08.2009 geraten hat, die berechtigten Pflichtteilsansprüche der Mutter zu erfüllen (GA I Bl. 21 f, 106). Diesen Vortrag hätte der Kläger, der dazu trotz Hinweises des Landgerichts keinen Beweis angetreten hat, zu widerlegen gehabt. Dafür fehlt es somit nach wie vor an einem tauglichen Beweisantritt.

l. 66 S. 8

25

Überdies hat der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Landgericht ausdrücklich eingeräumt, zu Zahlungen an seine Mutter unter keinen Umständen bereit gewesen zu sein, weil diese aus seiner Sicht angeblich mehr als 77.000 € zu Unrecht von den Konten der Großmutter abgehoben habe. Selbst wenn man die streitige Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihm keinen Rat erteilt, die berechtigten Pflichtteilsansprüche der Mutter zu erfüllen, als richtig unterstellt, fehlt es daher jedenfalls an der Kausalität eines

? uo?

solchen Pflichtverstoßes für den geltend gemachten (Prozesskosten-) Schaden. Der Kläger hat nämlich auch noch im von Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen betreuten Prozess beharrlich jegliche Zahlungspflicht gegenüber seiner Mutter geleugnet und war selbst bei seiner Anhörung vor dem Landgericht noch der Ansicht, dass er seiner Mutter nichts schuldet(e). Von einer Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens kann folglich im vorliegenden Fall keine Rede sein. Der Kläger wollte und hat es vielmehr bewusst auf eine Pflichtteilsklage seiner Mutter ankommen lassen, wobei er die Schenkung der Großmutter in Höhe von 25.000 € selbst im Klageverfahren vor dem Landgericht zum Az. 10 O 2641/09 unter Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht geleugnet hat (vgl. GA I Bl. 113 ff).

26

Schließlich ist die Berufung unzulässig, soweit der Kläger damit als neue vermeintliche Schadensposition die Kostenrechnung des Beklagten vom 12.11.2009 (GA II Bl. 40) einführt, denn in erster Instanz hat er die an den Beklagten gezahlte Vergütung in Höhe von 1.196,44 € zurecht nicht als Schaden geltend gemacht. Die (nun um diesen Betrag erweiterte) Klage ist überdies auch insoweit unschlüssig, denn die Berufung verkennt, dass der Auftraggeber eines Rechtsanwalts den aus dem Anwaltsdienstvertrag (§§ 611, 675 BGB) herrührenden anwaltlichen Vergütungsanspruch mangels im Dienstvertragsrecht enthaltener Gewährleistungsvorschriften nicht kraft Gesetzes wegen mangelhafter Dienstleistung kürzen kann (BGH, Urteil vom 15.07.2004 – IX ZR 256/03, juris). Eine Minderung der vereinbarten Vergütung wie im Fall des § 634 BGB ist bei einem Dienstvertrag ausgeschlossen. Der Rechtsanwalt kann also trotz (vom Kläger behaupteter) Schlechterfüllung eines Anwaltsdienstvertrages grundsätzlich die ihm geschuldeten Gebühren verlangen (BGH, a.a.O.).

Wegnahme

Is Schlüssigkeit des Klagevorbrin-
zu weisen.

64
BE1

ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenauf

Herrn
Lars Hackmann
Ostpreußenstraße 11

49626 Berge

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 05.02.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

115/09G01

Sehr geehrter Herr Hackmann!

Hiermit zeigen wir an, dass uns Ihre Mutter Ulrike Hackmann, wohnhaft Hauptstraße 56, 49626 Berge, beauftragt hat, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Sie sind gemeinsam mit Ihrer Mutter in ungeteilter Erbengemeinschaft Eigentümer des Grundstücks Rübbehauk 4 in Berge. Das Grundstück gehörte ursprünglich Ihrem verstorbenen Vater Hermann Hackmann. Da dieser kein Testament errichtet hat, wurde er beerbt von Ihrer Mutter und Ihnen zu gleichen Anteilen. Da Ihr Vater Eigentümer des Grundstücks Rübbehauk 4 in Berge war, gehört dieses nunmehr Ihnen und Ihrer Mutter in ungeteilter Erbengemeinschaft, wobei jeder an der Erbengemeinschaft zu 1/2 Anteil beteiligt ist.

Darüber hinaus besaß der Verstorbene zwei Sparkonten. Ein Sparkonto mit einem Guthaben von 3.308,03 € wurde an Sie ausgezahlt. Von dem verbleibenden Sparguthaben hat Ihre Mutter die Beerdigungskosten und sonstigen Nachlasskosten bezahlt. Ihrer Mutter ist nach Abzug dieser Kosten in etwa ein gleich hoher Betrag verblieben.

Das vorgenannte Grundstück wird allein von Ihnen genutzt. Bis vor kurzem hat Ihre Mutter auch alle mit dem Grundstück verbundenen Kosten allein gezahlt.

Ihre Mutter möchte die Grundstücksangelegenheit nunmehr gerne geregelt haben. Ihre Mutter hat Ihnen früher schon einmal ihren Anteil zum Kauf angeboten. Dieses Angebot steht nach wie vor. Ihre Mutter fordert für ihren Anteil einen Betrag von 28.000,00 €.

Bankkonten:

Postbank Hannover 120733-304 BLZ 250 100 30
Kreissparkasse Fürstenauf 016960486 BLZ 265 515 40

Volksbank Osnabrücker Nordland eG 2599200
VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück 575530100
Oldenburgische Landesbank AG Fürstenauf 3863776500

BLZ 265 669 39
BLZ 265 679 43

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag
von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie zu einem Ankauf zu diesem Preis bereit sind.


Bei dem Wert hat sich Ihre Mutter an der Bodenrichtwertkarte des Katasteramts orientiert. Danach ist der Bodenwert zwischen 30,00 € und 40,00 € je qm. Die aufstehenden Garagen sind nach Auskunft eines Architekten mit etwa 15.000,00 € bis 20.000,00 € zu bewerten. Bei einem Ankaufspreis von 28.000,00 € hätten Sie den Anteil Ihrer Mutter somit zu einem sehr günstigen Preis erworben.

Sofern Sie zu einem Ankauf nicht bereit sind, bleibt auch die Möglichkeit, das gesamte Grundstück freihändig zu veräußern. Ihre Mutter schlägt dann vor, einen Makler oder eine hiesige Bank mit der Vermittlung zu beauftragen.

Als letzte Möglichkeit bliebe nur eine Teilungsversteigerung. Denn wenn mehrere Miteigentümer sich nicht über die Auseinandersetzung einigen können, sieht das Gesetz eine Teilungsversteigerung vor, die jeder Miteigentümer beantragen kann. In diesem Teilungsversteigerungsverfahren kann natürlich auch jeder Miteigentümer, also auch Sie selbst und Ihre Mutter mitbieten. Der Versteigerungserlös müsste dann anschließend entsprechend den Erbquoten verteilt werden.

Bitte teilen Sie uns bis zum 26.02.2009 mit, welche Lösung Sie sich insofern vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt
Ulrich Geers

05 a



**Amtsgericht
Bersenbrück**

- Zwangsversteigerungsgericht -

Amtsgericht Bersenbrück
Postfach 11 29 · 49587 Bersenbrück

Oberlandesgericht Oldenburg
-Familiensenat-
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg (Oldenburg)

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 9 K 71/09

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Datum

12 U 102/12

05439 608 240

18.09.2012

**Eilt sehr!!! Bitte sofort vorlegen
HVT dort am 25.09.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Zwangsversteigerungssache

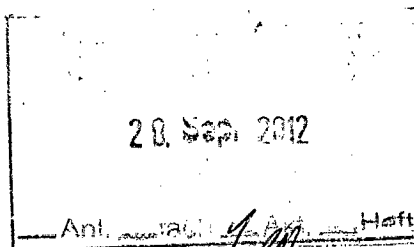
**Lars Hackmann
J. Ulrike Hackmann**

liegen die angeforderten Akten (1 Bd.) an.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Wellbrock
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.



Dienstgebäude
Stiftshof 8
49593 Bersenbrück
Sprechzeiten
Montags bis Donnerstags 09.00 -
12.30 Uhr Montags bis
Donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr
Freitags 09.00 - 12.30 Uhr

Telefon
05439 608-0
Telefax
05439 608 241

Parkmöglichkeiten
Justizparkplatz - Wegbeschreibung
unter [www.ag-
bsb.niedersachsen.de](http://www.ag-bsb.niedersachsen.de) -
Öffentliche Verkehrsmittel
Bei Anreise per Navi bitte als
Straße "An der Bleiche" eingeben.

Bankverbindung
Konto-Nr. 106024458 bei der NordLB (BLZ 250 500 00)
international: DE61 2505 0000 0106 0244 58, BIC/SWIFT
NOLADE2H

66

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

vorab per Telefax: 220-1155
Oberlandesgericht Oldenburg

26135 Oldenburg

Nachfax

Oberlandesgericht
Oldenburg (Oldb.)

21. Sep. 2012

Anl. fach Akt. Haft

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

21.09.2012 / Mo
00244/11 H / Z

12 U 102/12

In Sachen

Hackmann

./.

Rechtsanwalt Stork

RAe Rotthege & Wassermann, Essen

RAe Eßer & Dr. Wosgien, GF 48

hat uns der Beklagte mitgeteilt, dass er am 25.09.2012 durch einen Termin vor dem Amtsgericht Bersenbrück um 09:00 Uhr verhindert ist. Eine Kopie der Ladungsverfügung des Amtsgerichts vom 16.07.2012 fügen wir an. Die Dauer dieses Termins lässt sich nicht abschätzen, so dass wir beantragen,

die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beklagten zur Berufungsverhandlung aufzuheben oder den Termin zu verlegen.



C.-H. Eßer
Rechtsanwalt

**Amtsgericht
Bersenbrück**

Postanschrift:
 Amtsgericht Bersenbrück, Postfach 11 20, 49567 Bersenbrück
 Aktenzeichen: 11 C 310/12

Herrn Rechtsanwalt
 Thomas Stork
 Bippener Str. 29
 49626 Berge

EINGEGANGEN
 18. Juli 2012

Geschäftsnummer:
11 C 310/12
 Bitte stets angeben!

Bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Bersenbrück, 16.07.2012
 Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück

☎ Vermittlung: 0 54 39 / 608-0
 ☎ Durchwahl: 05439 608-156
 Telefax: 05439/608-200

Ihr Zeichen: 2012-03171

Wegen Verhinderung des Klägervertreters wird der Termin am 07.08.2012 um 11:30 Uhr verlegt.

Neuer Termin zur Güteverhandlung und gegebenenfalls im Anschluss daran mündliche Verhandlung wird bestimmt auf

Datum des Termins	Uhrzeit	Ort des Termins	Raum
Dienstag, 25. September 2012 <i>not.</i>	09:00 Uhr	Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück	Raum 144

Die bisher getroffenen Anordnungen bleiben aufrechterhalten.

Sporre, Direktor des Amtsgerichts

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

ist der Termin verlegt worden. Zu dem neu angesetzten Termin werden Sie hiermit unter ausdrücklichem Hinweis auf die in Ihrer ersten Ladung angegebenen Folgen des Nichterscheins geladen. Bitte beachten Sie auch die anderen Hinweise in Ihrer ersten Ladung.

Hinweis:

Bei dem Amtsgericht Bersenbrück finden regelmäßige Einlasskontrollen statt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Zeitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

Zur-Liefern, Justizhauptsekretärin

Direktionsräume:
 Stiftshof 8
 49593 Bersenbrück

Sprechzeiten:
 Montag - Freitag
 09:00 - 12:00 Uhr

Überweisungen an das Amtsgericht Bersenbrück:
 Konto-Nr. 106024468 bei der Nord/LB (BLZ 250 500 00)
 IBAN IBAN DE61 2505 0000 0106 0244 68
 SWIFT-BIC SWIFT: BIO Nord/LB NOLADE2H

68

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

vorab per Telefax: 220-1155
Oberlandesgericht Oldenburg

26135 Oldenburg

Oberlandesgericht
Oldenburg (Oldb.)
24. Sep. 2012
Anl. 3 fach Akt. Heft

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

21.09.2012 / Mo
00244/11 H / Z

12 U 102/12

Abschrift an Gegner ab am
25. SEP. 2012 Geschäftsstelle

In Sachen

Hackmann

./.

Rechtsanwalt Stork

RAe Rotthege & Wassermann, Essen

RAe Eßer & Dr. Wosgien, GF 48

hat uns der Beklagte mitgeteilt, dass er am 25.09.2012 durch einen Termin vor dem Amtsgericht Bersenbrück um 09:00 Uhr verhindert ist. Eine Kopie der Ladungsverfügung des Amtsgerichts vom 16.07.2012 fügen wir an. Die Dauer dieses Termins lässt sich nicht abschätzen, so dass wir beantragen,

die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beklagten zur Berufungsverhandlung aufzuheben oder den Termin zu verlegen.

C.-H. Eßer
Rechtsanwalt

**Amtsgericht
Bersenbrück****Geschäftsnummer:
11 C 310/12**
Bitte stets angeben!**Eingegangen**

20. Sep. 2012

Rechtsanwälte H.-J. Lohr
Dr. Wosgien & C. H. Eßer (Oldf)Bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.Postanschrift:
Amtsgericht Bersenbrück, Postfach 11 29, 49593 Bersenbrück
Aktenzeichen: 11 C 310/12Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Str. 29
49626 Berge**EINGEGANGEN**
18. Juli 2012Bersenbrück, 16.07.2012
Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück☎ Vermittlung: 0 54 39 / 608-0
☎ Durchwahl: 05439 608-156
Telefax: 05439/608-200

Ihr Zeichen: 2012-03171

Wegen Verhinderung des Klägervertreters wird der Termin am 07.08.2012 um 11:30 Uhr verlegt.

Neuer Termin zur Güteverhandlung und gegebenenfalls im Anschluss daran mündliche Verhandlung wird bestimmt auf

Datum des Termins	Uhrzeit	Ort des Termins	Raum
Dienstag, 25. September 2012 <i>not-</i>	09:00 Uhr	Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück	Raum 144

Die bisher getroffenen Anordnungen bleiben aufrechterhalten.

Sporre, Direktor des Amtsgerichts

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

ist der Termin verlegt worden. Zu dem neu angesetzten Termin werden Sie hiermit unter ausdrücklichem Hinweis auf die in Ihrer ersten Ladung angegebenen Folgen des Nichterscheinens geladen. Bitte beachten Sie auch die anderen Hinweise in Ihrer ersten Ladung.

Hinweis:Bei dem Amtsgericht Bersenbrück finden regelmäßige Einlasskontrollen statt.
Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Zeitplanung.Mit freundlichen Grüßen
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

Zur-Liefern, Justizhauptsekretärin

Dienstgebäude:
Stiftshof 8
49593 BersenbrückSprechzeiten:
Montag - Freitag
09 00 - 12 00 UhrÜberweisungen an das Amtsgericht Bersenbrück:
Konto-Nr. 108024488 bei der Nord/LB (BLZ 250 500 00)
IBAN IBAN DE61 2505 0000 0108 0244 68
SWIFT-BIC SWIFT-BIC Nord/LB NOLADE2H

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des 12. Zivilsenats

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Gerken
Richter am Oberlandesgericht Dr. Lesting
Richter am Oberlandesgericht Kollege
als beisitzende Richter *Landgericht Uelzen*

Böttcher, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger und Berufungskläger persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Kolbeck,
2. der Beklagte und Berufungsbeklagte persönlich mit Rechtsanwalt Eßer.

Die Formalien sind geprüft und in Ordnung. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Vorsitzende führte in den Sach- und Streitstand ein. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Die Parteien verhandelten mit folgenden Anträgen streitig zur Sache:

Der Kläger stellte den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 21.08.2008 (Bd. II, Bl. 12 d. A.).

Der Beklagte beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Die Akten 9 K 71/09 AG Bersenbrück und 10 O 2641/09 LG Osnabrück lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Der Kläger erklärte :

Ich bin kurze Zeit nach dem Tod meiner Großmutter beim Beklagten gewesen und habe ihn um juristische Beratung gebeten. Es war klar, dass ich die geforderten Auskünfte erteilen müsste, dazu hatte mir auch die Bank schon geraten. Es war aber zur berücksichtigen, dass meine Mutter vor dem Tod der Großmutter über 70.000 € von den Konten abgehoben hatte. Meine Mutter hatte ihre Forderung auf 32.000 € beziffert. Es waren aber nur noch 36.000 € da. Es war daher klar, dass diese Forderung nicht erfüllt werden konnte. Ich wollte mich auf jeden Fall, und zwar vor dem Hintergrund der Abhebungen meiner Mutter, auf ein Verfahren einlassen, um mal zu klären, wo das ganze Geld geblieben ist. Ich habe das mit Herrn Stork

Protokollabschriften
an PV ab am: 26. SEP. 2012
Geschäftsstelle *[Signature]*

*Notiz: Brief ist, wird insamt
offiziell mit Brief j. hier vorliegt
27.9.2012
[Signature] [Signature]*

21

besprochen. Wir sind zusammen zu dem Ergebnis gekommen, dass ich mich auf ein Verfahren einlasse.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 27.274 € festgesetzt.
2. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 2. Oktober 2012, 12.00 Uhr, Saal III.

uol.



- Gerken -



- Böttcher -

Oberlandesgericht
- 12 U 102/12

Oldenburg, den 02. Oktober 2012

Protokoll
über die öffentliche Sitzung des 12. Zivilsenats

Gegenwärtig:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Lesting
als Vorsitzender

Justizangestellte Erdmann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Seitens der Parteien niemand.

Es wurde anliegendes

Urteil

durch Bezugnahme auf die Urteilsformel verkündet.


- Dr. Lesting -


- Erdmann -

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



Im Namen des Volkes

Urteil

12 U.102/12
5 O 2499/11 Landgericht Osnabrück

Verkündet am 2. Oktober 2012
Erdmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Lars Hackmann, Rübbelhauk 4, 49626 Berge,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Rotthege, Rüttenscheider Straße 199, 45131 Essen,

gegen

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636 Berge,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Wosgien und C.-H. Eßer, Hüntestraße 18, 26135 Oldenburg,

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Gerken, den Richter am Landgericht Uebereck und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Lesting auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 2012 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 1. Juni 2012 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 5. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe

I.

Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus Anwaltshaftung geltend.

Der Kläger ist zusammen mit seiner Mutter Ulrike Hackmann Erbe seines am 9.9.2002 verstorbenen Vaters Hermann Hackmann. Zum Nachlass gehört ein Grundstück in Berge, Rübbehauk 4. Der Kläger wirft dem Beklagten vor, er habe es im Februar 2009 weisungswidrig unterlassen, das Teilungsversteigerungsverfahren bezüglich des Grundstücks einzuleiten. Dadurch, dass dies sei erst im Oktober 2009 geschehen sei, seien unnötige Mietzahlungen in Höhe von 17 Monatsmieten angefallen, sein Anspruch auf einen Gründungszuschuss entfallen und Verdienstmöglichkeiten durch den Verkauf von Elektrofahrrädern entgangen.

Daneben habe ihn der Beklagte auch in einer weiteren Sache fehlerhaft beraten, und zwar in der Nachlassangelegenheit nach seiner am 18.1.2009 verstorbenen Großmutter Ilse Kassebaum. Der Kläger ist insoweit Alleinerbe. Seine Mutter hat Pflichtteilsansprüche gegen ihn geltend gemacht und diese in dem Verfahren 10 O 2641/09 LG Osnabrück im Wege einer Stufenklage erfolgreich gegen ihn durchgesetzt. Der Kläger hat sich dort in einem Vergleich zur Zahlung von 20.000,- € verpflichtet. Er wirft dem Beklagten vor, er hätte ihn dahin beraten müssen, die geforderte Auskunft zu erteilen bzw. sie selbst anhand der ihm vorliegenden Unterlagen zu erteilen. Weiter hätte er ihm raten müssen, die Pflichtteilsansprüche seiner Mutter anzuerkennen und zu erfüllen. In diesem Fall wäre er nicht mit den Kosten des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens belastet worden. Aus demselben Grund müsse der Beklagte auch die an ihn gezahlten Anwaltskosten erstatten.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Es führt aus, der Kläger habe seine Behauptung, er habe den Beklagten noch im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens des Grundstücks Rübbehauk 4 beauftragt, nicht bewiesen. Die weitere Behauptung, pflichtwidrig Auskünfte nicht erteilt und entsprechende Unterlagen nicht weitergeleitet zu haben, sei unsubstantiiert. Hinsichtlich des Vorwurfs, er habe nicht den Rat erhalten, bestehende Pflichtteilsansprüche anzuerkennen, sei der Kläger trotz Hinweises beweisfällig geblieben. Für die Verfahrenskosten hafte der Beklagte schon deswegen nicht, weil der Kläger dort von anderen Anwälten vertreten worden sei.

Mit seiner Berufung macht der Kläger geltend, das Landgericht habe Beweisangebote in unzulässiger Weise abgelehnt und gegen das Verbot der Beweisantizipation verstoßen. Es fehle eine umfassende Auseinandersetzung mit allen Indizienbeweisen. Die eidliche Parteivernehmung des Beklagten sei zu Unrecht unterblieben. Die Beweisangebote im Schriftsatz vom 25. Mai 2012 stellten eine Erwiderung auf den Beklagten-Schriftsatz vom 13. März 2012 dar. Im Übrigen hätte das Landgericht das Verfahren wegen der Beweisantritte wieder eröffnen müssen, um nicht gegen seine Prozessförderungspflicht zu verstoßen. Seinen Vortrag, der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, Unterlagen

hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche seiner Mutter weiterzuleiten, habe das Landgericht fehlerhaft als unsubstantiiert behandelt. Das Landgericht habe insoweit seine Pflicht zur rechtzeitigen Hinweiserteilung verletzt. Hinsichtlich des Vorwurfs, der Beklagte habe es unterlassen, zur Anerkennung und Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs seiner Mutter zu raten, habe das Landgericht die sekundäre Darlegungs- und Beweislast des Beklagten verkannt.

Seinen Schaden beziffert der Kläger nunmehr auf 27.274,85 €.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 01.06.2012 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen,
2. hilfsweise, das Urteil des Landgerichts Osnabrück abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 27.274,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 19.07.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte wendet ein, die Berufung zeige nicht die Erheblichkeit der gerügten Rechtsverletzungen des Landgerichts auf. Die Klage sei ohne Beweisaufnahme abweisungsreif. Selbst wenn man den klägerischen Vortrag zur Beauftragung des Beklagten mit der Einleitung der Zwangsvollstreckung als wahr unterstelle, sei dem Kläger nicht der behauptete Schaden entstanden. Einen weitergehenden Anspruch auf Gründungszuschuss habe der Kläger nicht durch eine Verzögerung des Teilungsversteigerungsantrags, sondern durch die Aufnahme einer Tätigkeit als Kraftfahrer verloren. Da der Kläger außerdem unstreitig seit 2006 bis heute eine Werkstatt mit Zweiradhandel betreibe, sei auch nicht ersichtlich, warum er die behaupteten Fahrradverkäufe nicht habe tätigen können. Im Übrigen wäre das Teilungsversteigerungsverfahren ohnehin nicht vor Mitte/Ende 2010 beendet

worden. Schließlich hätte der Kläger wegen fehlender Mittel auch den Zuschlag nicht erhalten. Deshalb wären dem Kläger die substanzlos behaupteten Mietaufwendungen und die weiteren angeblichen Schäden nicht erspart geblieben. Im Übrigen spreche der vorliegende Schriftwechsel gegen die behauptete frühere Anweisung an den Beklagten. Er habe auch alle ihm vorliegenden Informationen bezüglich des Pflichtteilsanspruchs der Mutter weitergeleitet. Der vom Kläger insoweit gerügte Verstoß gegen die Hinweispflicht stelle keinen tauglichen Berufungsangriff dar, da der Kläger nicht dazu vortrage, was er bei einem rechtzeitigen Hinweis noch vorgetragen hätte. Er habe bereits erstinstanzlich vorgetragen, dem Kläger die Erfüllung der berechtigten Pflichtteilsansprüche seiner Mutter angeraten zu haben. Überdies habe der Kläger vor dem Landgericht ausdrücklich eingeräumt, zu Zahlungen an seine Mutter unter keinen Umständen bereit zu sein. Seine Kostenrechnung könne der Kläger nicht als neue Schadensposition geltend machen, da der Anwalt selbst bei Schlechterfüllung die geschuldeten Gebühren verlangen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivortrags wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Zwangsversteigerungsakte NZS 9 K 71/09 Amtsgericht Bersenbrück und die Prozessakte 10 O 2641/09 Landgericht Osnabrück lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Aus der angeblich verspäteten Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens steht dem Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Allerdings macht die Berufung zu Recht geltend, dass das Landgericht dem nach seiner Rechtsauffassung erheblichen Vortrag dazu, wann der Auftrag für die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt worden ist, nicht ausreichend nachgegangen ist. Das Gericht ist verpflichtet, alle rechtzeitig und ordnungsgemäß angebotenen entscheidungserheblichen Beweise zu erheben. Dies gilt auch für den Indizienbeweis. Das Landgericht durfte hinsichtlich der Beweisantritte aus dem Schriftsatz vom 20. Januar 2012 nicht auf den Ablehnungsgrund der Wahrunterstellung zurückgreifen. Dabei kann dahinstehen, dass eine Wahrunterstellung nur möglich sein soll, wenn sie - anders als hier - der Gegenpartei, die die betreffende Behauptung bestritten hat, nicht zum Nachteil gereicht (Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO, 3. Aufl. § 284 Rn. 99). Das Gericht darf die Beweiserhebung jedenfalls nur dann ablehnen, wenn es die behauptete Tatsache und nicht nur die Aussage als wahr unterstellen kann (Baumbach/Hartmann, ZPO, 70. Aufl. § 286 Rn. 30). Der Kläger hatte die Zeugen zum Beweis der Behauptung benannt, dass er bereits im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt hatte. Das Landgericht hat darüber hinaus gegen das Verbot der Beweisantizipation verstoßen, indem es als nicht ersichtlich angesehen hat, warum die Zeugen detaillierte Kenntnisse von der entsprechenden Beauftragung des Beklagten haben sollten.

Dieser Verfahrensfehler ist jedoch - wie der Beklagte zutreffend einwendet - nicht ursächlich geworden für die Entscheidung. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass sich die angeblich verzögerte Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens nachteilig auf seine Vermögenslage ausgewirkt hat. Die mangelnde Kausalität ergibt sich bereits aus dem Verlauf des Teilungsversteigerungsverfahrens. Das Verfahren ist ausweislich der Akten mit Antrag vom 30. Oktober 2009 eingeleitet worden. Es ist bis heute nicht abgeschlossen. Nachdem der Kläger noch im März 2011 mitgeteilt hatte, keine Eile zu haben, sind im Termin vom 19. Oktober 2011 Gebote nicht abgegeben worden. Die Fortsetzung des Verfahrens hat der Kläger nicht beantragt. Daraufhin ist das Verfahren schließlich mit Beschluss vom 16. Mai 2012 aufgehoben worden. Das Verfahren ist also auch mehr als 2 1/2 Jahre nach seinem Beginn nicht im Sinne des Klägers entschieden worden.

Schon aus diesem Grund kann keine der geltend gemachten Schadenspositionen etwas mit der angeblich verspäteten Einleitung des Verfahrens zu tun haben.

Die Nichtzahlung des Gründungszuschusses für die Monate April bis November 2009 begründet der Kläger damit, dass er wegen der verspäteten Einleitung des Verfahrens die beabsichtigte Selbständigkeit nicht habe aufnehmen können. Dies ist nicht nachvollziehbar. In Anbetracht der tatsächlichen Dauer des Verfahrens ist es unverständlich, wie es bei einer Einleitung des Verfahrens im Februar 2009 schon im März oder April 2009 bzw. oder bis spätestens November 2009 zu einem Abschluss hätte kommen sollen, um dem Kläger eine selbständige Tätigkeit auf dem Grundstück zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund kann es auf sich beruhen, dass der Vortrag des Klägers auch aus anderen Gründen unschüssig ist. Der Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, der Kläger habe unabhängig von dem Verfahren und trotz der ungeklärten eigentumsrechtlichen Situation seinen Zweiradhandel auf dem Grundstück betrieben. Grund für den Fortfall des Gründungszuschusses sei nicht die ungeklärte Eigentumssituation, sondern die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung gewesen. Auch dies steht einer Kausalität entgegen.

Dasselbe gilt für den angeblich entgangenen Verkaufsgewinn für die Fahrräder. Da das Teilungsversteigerungsverfahren nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden wäre, kann sich der angebliche Pflichtverstoß des Beklagten nicht auf den Verkauf dieser Räder ausgewirkt haben. Hinzu kommt, dass der behauptete Gewinn auch ohne eine Teilungsversteigerung hätte erzielt werden können, da der Kläger auf dem Grundstück seinen Zweiradhandel weiterhin betrieben hat.

Ferner ist es durch die angebliche Verzögerung des Teilungsversteigerungsverfahrens auch nicht zu überflüssigen Mietaufwendungen gekommen. Der Kläger hätte nicht im März 2009 eine Wohnnutzung auf dem Grundstück beginnen können. Das Teilungsversteigerungsverfahren wäre nicht abgeschlossen gewesen. Zudem wäre eine Baugenehmigung erforderlich gewesen. Zudem vergisst der Kläger, dass er für die Schaffung von Wohnraum finanzielle Mittel hätte einsetzen müssen. Ob sie zur Verfügung standen, ist

unklar. Außerdem müssten die Aufwendungen für die Schaffung von Wohnraum bei einer Schadensberechnung dem Mietzins gegengerechnet werden.

Der Kläger hat weiterhin auch keinen Schadensersatzanspruch, soweit er dem Beklagten zur Last legt, er habe ihn in der Nachlassangelegenheit nach seiner am 18.1.2009 verstorbenen Großmutter fehlerhaft beraten.

Allerdings kann die Klage insoweit nicht mit der Begründung abgewiesen werden, der Kläger habe zur Frage der Pflichtverletzung nicht ausreichend vorgetragen. Käme es - entsprechend den Ausführungen im angefochtenen Urteil - hierauf an, hätte rechtzeitig ein Hinweis erteilt werden müssen. Erfolgt ein Hinweis entgegen § 139 Abs. 4 ZPO erst in der mündlichen Verhandlung und kann eine sofortige Äußerung nach den konkreten Umständen und den Anforderungen des § 282 Abs. 1 ZPO nicht erwartet werden, darf die mündliche Verhandlung nicht ohne weiteres geschlossen werden. Das Gericht muss die mündliche Verhandlung vertagen, ins schriftliche Verfahren übergehen, soweit dies im Einzelfall sachgerecht erscheint oder - auf Antrag der betroffenen Partei - gemäß § 139 Abs. 5 i.V.m. § 296a ZPO eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Partei die Stellungnahme in einem Schriftsatz nachbringen kann. Unterlässt das Gericht die derart gebotenen prozessualen Reaktionen und verkennt es dabei, dass die Partei sich offensichtlich in der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend hat erklären können, so verletzt es deren Anspruch aus Art. 103 GG (BGH Baur 2010, 246; NJW-RR 2007, 412; Zöller/Greger a.a.O. § 139 Rn. 14).

Dies kann aber auf sich beruhen. Das Urteil beruht nicht auf diesem Verstoß (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO). Damit das Rechtsmittelgericht die Kausalität einer Verletzung der Prozessleitungspflicht prüfen kann, muss in der Rechtsmittelbegründung angegeben werden, was auf den entsprechenden Hinweis hin vorgetragen worden wäre (BGH GRUR 2008, 1126; Zöller/Greger a.a.O. § 139 Rn. 20). Daran fehlt es. Abgesehen hiervon wird das Urteil in diesem Punkt auch durch die Hilfsbegründung getragen. Als Schaden macht der Kläger die Prozesskosten aus dem Verfahren 10 O 2641/09 geltend. Diese Kosten wären auch dann entstanden, wenn die Auskunft erteilt worden wäre. In diesem Fall hätte die dortige Klägerin nicht eine Stufen-, sondern sofort eine bezifferte

Zahlungsklage erhoben. Der Streitwert und damit die hier als Schaden in Rede stehenden Prozesskosten wären gleich hoch gewesen. f

Der Kläger kann dem Beklagten auch nicht mit Erfolg vorwerfen, er habe ihm nicht dazu geraten, den Pflichtteilsanspruch der Mutter anzuerkennen. Der Ersatzanspruch scheidet zwar nicht schon daran, dass der Kläger in dem Prozess 10 O 2641/12 von anderen Anwälten vertreten war. Die Berufung macht zu Recht geltend, dass dies einer Mitursächlichkeit der angeblichen Pflichtverletzung nicht entgegensteht. Es fehlt aber unabhängig hiervon aus einem anderen Grund an der erforderlichen Kausalität. Der Kläger hat schon bei seiner Anhörung beim Landgericht angegeben, er habe sich seinerzeit geweigert, Pflichtteilsansprüche seiner Mutter zu erfüllen, weil er einen aufrechenbaren Gegenanspruch gegen seine Mutter gehabt habe. Seine Mutter hätte zu Lebzeiten der Erblasserin ohne Berechtigung 77.000,- € von ihrem Konto abgehoben. Diese Darstellung hat der Kläger bei seiner Anhörung durch den Senat bekräftigt. Er hat angegeben, der Nachlass hätte die von der Mutter geltend gemachte Forderung auf keinen Fall gerechtfertigt. Außerdem habe er die Gegenforderung gehabt. Vor diesem Hintergrund habe er sich auf jeden Fall auf ein Streitiges Verfahren einlassen wollen. Dies sei mit dem Beklagten besprochen worden. Man sei gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Rechtsstreit geführt werden müsse. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf des Klägers, der Beklagte hätte ihm zu einem Anerkenntnis raten müssen, unverständlich. Der Kläger wäre hierzu nicht bereit gewesen. Ein entsprechender Rat wäre - selbst wenn man aus den objektiven Umständen eine Pflicht zur Raterteilung ableiten wollte - nutzlos gewesen. Jedenfalls ist die Vermutung, dass der Mandant einem zutreffenden Rat des Rechtsanwalts gefolgt wäre, durch die eigene Einlassung des Klägers entkräftet.

Der weitere Umstand, dass die Klage zur Sache 10 O 2641/09 nicht mit den Argumenten des Klägers abgewehrt werden konnte, der Nachlass sei nicht ausreichend werthaltig und es bestehe daneben eine aufrechenbare Gegenforderung, beruht nicht auf einem Verhalten des Beklagten. Denn der Beklagte hat den Kläger in diesem Verfahren nicht vertreten.

Auch der weitere Schadensposten des Klägers aus diesem Komplex, und zwar der Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten des Beklagten in Höhe von 1.196,44 €, ist nicht gerechtfertigt. Zum einen ist eine kausale Pflichtverletzung nicht festzustellen. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zum anderen kann der Mandant den Vergütungsanspruch des Anwalts ohnehin wegen mangelhafter Dienstleistung nicht kürzen oder verweigern bzw. ein bereits gezahltes Honorar zurückfordern. Denn die §§ 611ff. BGB kennen keine Gewährleistungsrechte. Bei Schlechterfüllung kommen nur die §§ 626, 627, und 628 BGB zur Anwendung. Deren Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.


Gerken

Uebereck

Dr. Lesting

Vorstehende Abschrift
stimmt mit der Urschrift überein
Oldenburg, 4. Oktober 2012




Hegeler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts

Oldenburg, 04. OKT. 2012

RU 102/12

Verfügung

1. Je 1 vollständige und 1 abgekürzte Ausfertigung sowie vollständige Abschriften des Urteils an Partei-Vertreter zustellen *zugestellt* *2xEB*

2. 2 beglaubigte Abschriften des Urteils für die Akte fertigen.

3. Kosten

(KR) gefertigt am 04. OKT. 2012 *je*

4. Urschriftlich mit 2 Bd. Akten und 1 Beiakten an die Geschäftsstelle des Landgerichts Aurich/Oldenburg/Osnabrück nach Erledigung zurückgesandt.

Landgericht Osnabrück			
Eing.	13. Juni 2013		
<u>1</u> fach	<u>4</u> Bd.	—	Heft
—	Anl.	—	V-Scheck

Hegeler
Hegeler, Justizangestellte

EB Patzke
10A Dr. Feuten
Zurückgeschickt
30. OKT. 2012
je
b/m

84

Oberlandesgericht Oldenburg

Empfangsbekennnis

zur Übermittlung aufgegeben durch: Hegeler, Justizangestellte

Anschrift:

Rechtsanwälte
Dr. Wosgien und C.-H. Eßer

Gerichtsfach: 48

Ihr Zeichen: 00244/11 H

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

12 U 102/12
Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork
Ausf. u. Abschr. d. Urteils v. 2. Oktober 2012

Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) wird/werden Ihnen hiermit gemäß § 174 ZPO zugestellt. Für die Berechnung von Fristen ist der Tag maßgebend, an dem Sie das vorgenannte Schriftstück in Empfang genommen haben.

Das/Die vorstehend bezeichnete(n) Schriftstück(e) habe ich heute erhalten.

Empfangsbekennnis
Datum
08. Okt. 2012
Rechtsanwälte H.-J. Eßer
Dr. Wosgien & C. H. Eßer (Oldb)



Stempel und Unterschrift

Sie werden gebeten, das Empfangsbekennnis **umgehend** zurückzusenden. Die Übersendung kann auch **per Fax** unter der FAX-Nr. 0441 220-1155 erfolgen.

Zur Rücksendung des Empfangsbekennnisses sind Sie gesetzlich verpflichtet.

Empfangsbekennnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts Oldenburg
Postfach 24 51
26014 Oldenburg

Oberlandesgericht Oldenburg

Empfangsbekanntnis

zur Übermittlung aufgegeben durch: Hegeler, Justizangestellte

<p>Anschrift:</p> <p>Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Rotthege Rüttenscheider Straße 199 45131 Essen</p> <p>Ihr Zeichen:</p>	<p>Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:</p> <p>12 U 102/12 Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork Ausf. u. Abschr. d. Urteils v. 2. Oktober 2012</p>
---	--

Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) wird/werden Ihnen hiermit gemäß § 174 ZPO zugestellt. Für die Berechnung von Fristen ist der Tag maßgebend, an dem Sie das vorgenannte Schriftstück in Empfang genommen haben.

Das/Die vorstehend bezeichnete(n) Schriftstück(e) habe ich heute erhalten.

Essen, 08.10.2012

Datum

Stempel und Unterschrift

Sie werden gebeten, das Empfangsbekanntnis umgehend zurückzusenden. Die Übersendung kann auch per Fax unter der FAX-Nr. 0441 220-1155 erfolgen.

Zur Rücksendung des Empfangsbekanntnisses sind Sie gesetzlich verpflichtet.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des

Oberlandesgerichts Oldenburg

Postfach 24 51

26014 Oldenburg

Empfangsbekanntnis

26

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
 Herren Rechtsanwälte
 Eßer und Kollegen
 Huntestraße 18
 26135 Oldenburg

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:
5 O 2499/11
vollstr. Ausf. d. KfB vom 05.07.2012,
KR VI
Stork, I. Hochmann

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Eingegangen
 _____, den 12. Juli 2012
 Rechtsanwälte H.-J. Eßer
 Dr. Wosgien & C. H. Eßer (Oldb)
 (Unterschrift) *[Signature]*

Hinweis:
 Die Rücksendung kann auch per
 Telefax erfolgen.
 0541 315 6167

Landgericht Osnabrück
 Eing. 11. Juli 2012
 _____ fach _____ Bd _____ Heft
 _____ Anl. _____ V-Scheck _____ €

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
 Postfach 2921
 49019 Osnabrück

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG
12. Zivilsenat
Die Geschäftsstelle

Geschäftsnummer:

12 U 102/12

Bitte stets angeben!

Oberlandesgericht, Postfach 24 51, 26014 Oldenburg

Landgericht Osnabrück

Oldenburg, 24. Juli 2012

Dienstgebäude: Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Nachtbriefkasten: Richard-Wagner-Platz 1

☎ Vermittlung: 0441 220-0

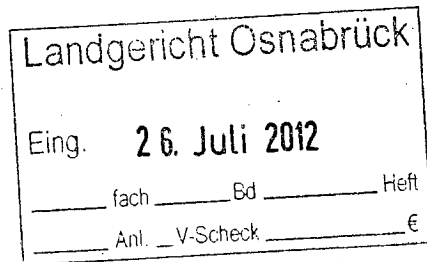
☎ Durchwahl: 0441 220-1152

Telefax: 0441 220-1155

E-Mail: poststelle@olg-ol.niedersachsen.de

Internet: www.olg-oldenburg.de

Ihr Zeichen: 5 O 2499/11



in dem Rechtsstreit
Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

wird das bisher unter der Geschäftsnummer 1 U 50/12 registrierte Verfahren
nunmehr unter der neuen Geschäftsnummer

12 U 102/12

geführt. Bitte verwenden Sie im zukünftigen Schriftwechsel nur die neue
Geschäftsnummer.

Szczepaniak, Justizsekretärin

Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt
und ist daher nicht unterschrieben.

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT*

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

08.10.2012 Re

Az.: 00244/11 H / Z

5 O 2499/11

In Sachen

Landgericht Osnabrück	
Eing.	11. Okt. 2012
3	
Antl. des Vermerk	

Bell. - Wosgien
J.

Hackmann

Anwaltskanzlei SVM

Rechtsanwalt Stork

RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

beantragen wir für den Beklagten, die nachstehend aufgeführten Kosten gemäß § 104 ZPO festzusetzen und festzustellen, dass diese Kosten ab Antragseingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind.

II. Instanz

Gegenstandswert: 27.274,00 €

1,6 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3200 VV, § 13 RVG
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3202 VV, § 13 RVG
Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV (pauschal)
Endsumme

1.212,80 € ✓
909,60 € ✓
20,00 € ✓
2.142,40 € ✓
V.i.O.

Die von uns vertretene Partei ist vorsteuerabzugsberechtigt, so dass die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht festzusetzen ist.

89

Gerichtskosten, die nicht in der Kostenaufstellung enthalten sind, bitten wir hinzuzusetzen.

Nicht verbrauchte Gerichtskosten bitten wir an uns zu erstatten, da wir aus eigenen Mitteln in Vorlage getreten sind.



C.-H. Eßer
Rechtsanwalt

50 24 99 111

90

Verfügung

Anliegende Abschrift des Kostenfestsetzungsantrages
Bl. 88, 89 d. A. an

- Kläger-Vertreter (RAe Dr. Rottlege)
- Beklagten-Vertreter (RAe _____)
- Beklagte-n

zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme binnen 2 Wochen übersenden.

Zusatz:
Sie werden gebeten, die Ihnen in diesem Verfahren entstandenen Kosten zur Ausgleichung gem. § 106 ZPO binnen obiger Frist anzumelden

Übliche Anfrage gemäß § 11 RVG mit anliegender Abschrift des Kostenfestsetzungsantrages Bl. _____ d. A. übersenden an

- Kläger/in persönlich
- Beklagte/n persönlich

Zu schreiben an Kläger-Vertr. Beklagten-Vertr.:

- In pp. werden Sie gebeten,
- Zustellungskosten i. H. v. 3,50 EUR/ _____ EUR zu zahlen.
 - die fiktiven Informationsreisekosten d. _____ zu einem Osnabrücker Prozessbevollmächtigten mitzuteilen.
 - die geltend gemachten _____ i. H. v. _____ EUR noch näher zu begründen und ggf. durch Belege nachzuweisen.
 - zu erklären, ob d. _____ vorsteuerabzugsberechtigt ist.

3 Wochen mit Gerichtskostenrechnung

19. Nov. 2012
[Signature]

Landgericht Osnabrück, 16. 11. 12
König
König, Rechtspflegerin

91

Landgericht Oldenburg, Postfach, 2461,26014 Oldenburg

**Landgericht
Neumarkt 2
49074 Osnabrück**

Landgericht Osnabrück
Eing. 19. Nov. 2012
fach _____ Bd _____ Heft _____
Anl. V-Scherk _____

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG
12. Zivilsenat

Geschäftsnummer:
12 U 102/12
Bitte stets angeben!

92

Oberlandesgericht, Postfach 24 51, 26014 Oldenburg

Oldenburg, 12. November 2012

Landgericht

Dienstgebäude: Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Nachtbrieffkasten: Richard-Wagner-Platz 1
☎ Vermittlung: 0441 220-0
☎ Durchwahl: 0441 220-1008
Telefax: 0441 220-1155

ASnobk-ck



E-Mail: olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet: www.olg-oldenburg.de

Ihr Zeichen: **5 O 2499/11**

E i l t !!!

In dem Rechtsstreit
Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

wird um Übersendung der Akten nebst 2 Abschriften der erstinstanzlichen Entscheidung gebeten.

Es wurde eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingereicht (IX ZR 269/12).

Hegeler
Hegeler, Justizangestellte

V

1.) U. m. A. nebst 2 Abschr.
des erstinstanzl. Urteils

dem OLG
Oldenburg

überreicht

27.6 Monak

19.11.12
Nöbel



Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe
An die Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26014 Oldenburg

Oberlandesgericht
Oldenburg (Oldb.)
18. Nov. 2012
Anl. ___ fach ___ Akt. ___ Heft

Aktenzeichen

Durchwahl

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 8. November 2012

IX ZR 269/12

(07 21) 1 59 - 5116

12 U 102/12

(bei Antwort bitte angeben)

oder 5508

In Sachen Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork,
Urteil vom 02.10.2012, Aktenzeichen: 12 U 102/12,
ist am 7.11.2012 eine Nichtzulassungsbeschwerdeschrift eingegangen.

Es wird daher um Übersendung

- a) der Akten,
- b) der im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung genannten Beiakten, Urkunden, Beistücke, Muster und Modelle,
- c) einer beglaubigten Abschrift der angefochtenen Entscheidung für das Senatshéft des BGH sowie weitere 3 Abschriften für die Mitglieder des Senats,
- d) 2 Abschriften der erstinstanzlichen Entscheidung gebeten.

Sollten die Prozess- und Beiakten bereits zurückgegeben bzw. getrennt sein, wird gebeten, sie erneut beizuziehen oder ihre unmittelbare Übersendung zu veranlassen und den BGH zu benachrichtigen.

Kluckow, Justizangestellte



Landgericht Osnabrück
5. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
5 O 2499/11
Bitte stets angeben!

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
5 O 2499/11

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1

26135 Oldenburg

Osnabrück, 19.11.2012

Postanschrift:

Neumarkt 2, 49074 Osnabrück

☎ Vermittlung: 0541 315 0

☎ Durchwahl: 0541 315 1167/1267

Telefax: 0541 3156167

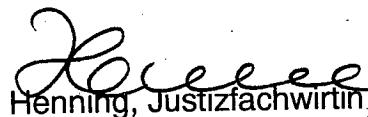
Eilt

Betrifft: **Ihre Geschäftsnummer 12 U 102/12**

Die angeforderten Akten liegen an.

Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb.)	
21. Nov. 2012	
___ Anl. ___ fach	<u>3</u> Akt ___ Heft

Hochachtungsvoll


Henning, Justizfachwirtin

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Aktenanforderung

- 12 U 102/12 -

Verfügung

1. Vermerk:

Gegen das Urteil vom 02.10.2012 wurde ein Rechtsmittel (Nichtzulassungsbeschwerde) beim BGH eingelegt. (Az.: IX ZR 269/12)

2. Akten sind vom Landgericht Oldenburg - Az.: 5 O 2499/11 - erfordert

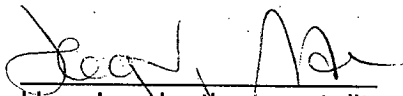
3. Herrn Vorsitzenden zur Kenntnisnahme

4. Herrn Berichterstatter zur Kenntnisnahme

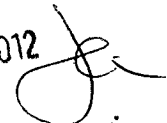
5. Nach Eingang der Akten diese nebst Urteilsabschriften dem BGH übersenden.

13.11.12
15.11.

Oldenburg, den 12. November 2012


Hegeler, Justizangestellte

**Akten nebst Urteilsabschriften
an den BGH ab am**

12.2. NOV. 2012 

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG
12. Zivilsenat
Die Geschäftsstelle

Geschäftsnummer:
12 U 102/12
Bitte stets angeben!

101
Abschrift

Oberlandesgericht, Postfach 24 51, 26014 Oldenburg

Amtsgericht
Bersenbrück

Oldenburg, 22. November 2012

Dienstgebäude: Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Nachtbrieffkasten: Richard-Wagner-Platz 1
☎ Vermittlung: 0441 220-0
☎ Durchwahl: 0441 220-1008
Telefax: 0441 220-1155

E-Mail: olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet: www.olg-oldenburg.de

Ihr Zeichen: **9 K 71/09**

E i l t s e h r !!!

In dem Rechtsstreit
Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

wird um Übersendung der Akten als Beiakten gebeten.

Ich möchte ich Sie bitten die Akten direkt dem

Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45 a
76125 Karlsruhe

zu IX ZR 269/12 zu übersenden.

Dort liegt ein Rechtsmittel gegen hiesige Entscheidung.

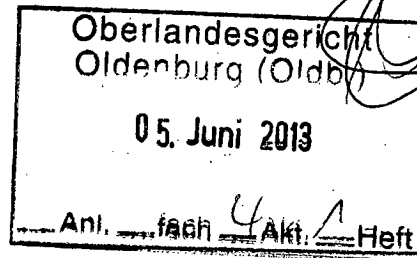
Mit freundlichen Grüßen

Hegeler, Justizangestellte



Bundesgerichtshof
IX. Zivilsenat
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe
An die Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26014 Oldenburg



Aktenzeichen
IX ZR 269/12
(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl
☎ (07 21) 1 59 - 5116
oder 5508

Ihr Zeichen
12 U 102/12

29. MAI 2013
Karlsruhe,

In Sachen

Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

werden nach Abschluss des Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz anliegend die Akten zurückgesandt.

Kluckow, Justizangestellte

Anlagen:

2 Bd. Beiakten, 3 Bd. Akten

Oberlandesgericht Oldenburg

12. Zivilsenat

103

Az: 12 U 102/13²

Verfügung

- 1) Herrn Vorsitzenden z. K.
- 2) Herrn BE RiOLG Dr. Lesting z. K.
- 3) Herrn RiOLG Kollege
- 4) Keine weiteren Kosten
- 5) Urschriftlich mit 3 Band Akten + 2 Beiakten an die Geschäftsstelle des Landgerichts Osnabrück zurück.

Handwritten notes:
6.6
7/6/13
6.6

Oldenburg, den 6. Juni 2013

Landgericht Osnabrück	
Eing.	13. Juni 2013
_____ fach _____ Bd _____	_____ Heft
_____ Anl. _____ V-Scheck _____	_____ €

Signature: Hegeler
Hegeler, Justizangestellte

OBERLANDESGERICHT
12. Zivilsenat

Oldenburg, 11. Juni 2013

104

IN DEM RECHTSSTREIT
Hackmann gegen Rechtsanwalt Stork

werden die anliegenden Akten nach
Erledigung zurückgesandt.

LANDGERICHT OSNABRÜCK

Die Geschäftsstelle

Landgericht Osnabrück
Eing. 13. Juni 2013
_____ fach _____ Bl. _____ Heft
_____ Anl. _____ V-Scheck _____ €

Aktenzeichen I. Instanz:

5 O 2499/11

Aktenzeichen II. Instanz:

12 U 102/12

3 Bd. Akten 2 Beiakten

✂

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT*

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück

Eing. - 7. Jan. 2013

3 fach Bd Meff

Anl. V-Scheck

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

04.01.2013 / OI
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

erinnern wir höflichst an unseren Kostenfestsetzungsantrag vom 08.10.2012 und dürfen ggf.
um Mitteilung von Hinderungsgründen bitten.



(C.-H. Eßer)
Rechtsanwalt

Landgericht Osnabrück
5. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
5 O 2499/11
Bitte stets angeben!

106

Landgericht Osnabrück, Postfach 29 21, 49019 Osnabrück
5 O 2499/11
Herren Rechtsanwälte
Eßer und Kollegen
Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Osnabrück, 07.01.2013
gefertigt am 07.01.2013
Postanschrift:
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 / 315-0
☎ Durchwahl: 0541 315 1267
Telefax: 0541 315 6167

Ihr Zeichen:
00244/11 H

Sehr geehrte Herren,

in dem Rechtsstreit

Hackmann gegen Stork

wird Bezug nehmend auf Ihren Schriftsatz vom 04.01.2013 mitgeteilt, dass sich die Akte noch in der Berufungsinstanz in Oldenburg befindet und der Kostenfestsetzungsantrag erst nach Rückkehr bearbeitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Henning, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter/beamtin der Geschäftsstelle

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT*

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück			
Eing.	21. Mai 2013		
<i>J</i>	fach	Bd.	Heft
<i>21</i>	Anl.	V-Scheck	€

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

17.05.2013 / OI
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

Kostenfestsetzungsantrag

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

beantragen wir für den Beklagten die nachstehend aufgeführten Kosten des Herrn
Rechtsanwalts Prof. Dr. Krämer hinsichtlich der Revisionsinstanz vom 14.05.2013 gemäß § 104
ZPO festzusetzen und festzustellen, dass diese Kosten ab Antragseingang mit fünf
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Der Beklagte ist vorsteuerabzugsberechtigt, so dass die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht
festzusetzen ist.

C.-H. Eßer
Rechtsanwalt

PROF. DR. ACHIM KRÄMER

RECHTSANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

76133 KARLSRUHE
BAISCHSTRASSE 5

KORRESPONDENZ-ADRESSE
76057 KARLSRUHE
POSTFACH 11 07 08

TELEFON (07 21) 95 13 500
TELEFAX (07 21) 2 56 18

RA.BGH.KRAEMER@t-online.de

108

DE 14367106
14.05.2013/wi

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Straße 29
49636 Berge

Kostenrechnung zur Kostenfestsetzung

In Sachen:
Aktenzeichen:
Zeitraum der erbrachten Leistung:
Streitwert:

Hackmann / RA Stork
IX ZR 269/12
Abschluss Honorarnote (20.3.-14.5.13)
€ 27.274,-

2,3 ✓ Verfahrensgebühr nach RVG
gem. Nr. 3506 i.V. 3508 VV

€ 1743,40 ✓

0,3 Erhöhungsgebühr nach RVG
gem. Nr. 1008 VV

€

1,5 Termingsgebühr nach RVG
gem. Nr. 3210 VV

€

Pauschale nach RVG
gem. Nr. 7002 VV

€ 20,00 ✓

19 % Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV

€ ~~335,05~~

€ 1.763,40

€ ~~2098,45~~

/. gezahlter Vorschuß
Mehrwertsteuer

€

€ 2098,45


Rechtsanwalt



Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:

5 O 2499/11

12 U 102/12 Oberlandesgericht Oldenburg

IV ZR 269/12 Bundesgerichtshof Karlsruhe

Osnabrück, 19.06.2013

109

Vollstr. Ausf. erteilt
de ... 3 ...
z. Hd. d. RA. ...
am ... 2 ...
JUN 2013

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lars Hackmann, Rübbelhauk 4, 49626 Berge,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. SVM - Scholz und Kollegen, Franz-Lenz-Straße 4,
49084 Osnabrück, Geschäftszeichen: 233/11

gegen

Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636 Berge,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Eßer und Kollegen, Huntestraße 18, 26135 Oldenburg,
Geschäftszeichen: 00244/11 H

werden die auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 02.10.2012

von dem Kläger

an den Beklagten

zu erstattenden Kosten der II. Instanz festgesetzt auf **2.142,40 EUR** nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 11.10.2012.

Die Berechnung ist zur Stellungnahme bereits übersandt worden. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.


Gegen diesen Beschluss ist, wenn der Beschwerdewert 200 EUR übersteigt, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, im Übrigen sofortige Erinnerung zulässig. Die sofortige Beschwerde bzw. die sofortige Erinnerung muss innerhalb von zwei Wochen in deutscher Sprache bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung. Die sofortige Beschwerde ist auch rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die/Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist.

Die Zahlung ist unmittelbar an die Berechtigte/den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Heinen
Rechtspflegerin

Beglaubigt


Henning, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



KFB ZP 36Aut / 07.04

Empfangsbekanntnis

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück

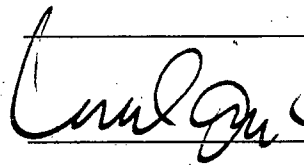
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
SVM - Scholz und Kollegen
Franz-Lenz-Straße 4
49084 Osnabrück

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

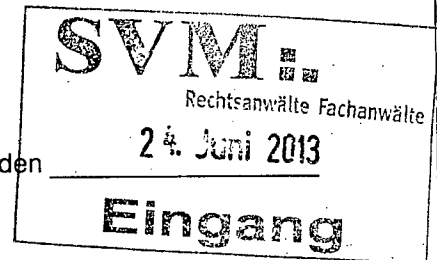
5 O 2499/11

KfB vom 19.06.2013 ✓

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.



(Unterschrift)

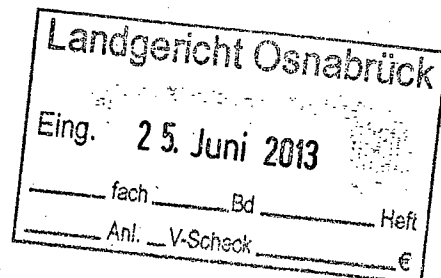


Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6167

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück



Anwaltskanzlei SVM • Franz-Lenz-Straße 4 • 49084 Osnabrück



Landgericht Osnabrück
- 5. Zivilkammer -
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2013-06-28
ev/D8/7110-13
Hackmann ./ Stork, RA
233/11 Mo1
(Bitte stets angeben)

Mathias Scholz
Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülsdonk
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Landgericht Osnabrück

Einr. 28
3

Peter Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Art. V. Osnabrück

Sebastian Henneke
Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:
Rechtsanwalt Marx
E-Mail:
rama@kanzlei-svm.de
Anwaltskanzlei SVM
Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0
Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33
E-Mail: info@kanzlei-svm.de
Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:
Commerzbank
BLZ 265 800 70
Kto.-Nr. 0703714 400
USt ID NR DE 202 705 180
Finanzamt Osnabrück Stadt

In dem Rechtsstreit

Hackmann

./.

Stork

RAe Eßer pp.

- 5 O 2499/11 -

überreichen wir die uns unter dem 20.06.2013 übersandten Anschreiben nebst Anlagen zu unserer Entlastung zurück. → *eingesendet wurden: 1 KFB BI. 1087. + 1 KFB BI. 108*

Der Kläger wird hier nicht mehr vertreten.

Zum Kläger besteht auch kein Kontakt mehr, sodass wir die Anlagen nicht an den Kläger weiterleiten können. Das Mandat mit dem Kläger besteht allein mit dem zweitinstanzlichen Bevollmächtigten. Wir bitten insofern Zustellungen an diesen zu bewirken.

In Kooperation mit
 Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nina Feldkamp
Rechtsanwältin
Fürstenauer Weg 220
49090 Osnabrück
info@feldkamp-rechtsanwaelte.de
www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

S. H. 2013 / RAe Dr. Rothkege pp.

1) KFB BI. 112 + Original d. Anhangs an Dr. Rothkege pp. @K.V. in II. Instanz / z.K. d. Stn. binnen 10 Tagen gegen CB best. d. KFB

2) 2 Wochen (C) 03.08.13

- 9. Juli 2013

Marx - Rechtsanwalt

Hallo Frau Heinen,

- 1 Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 19.6.13 wurde RAe. Scholz zugestellt und die vollstreckbare Ausfertigung ist schon erteilt, s. Bl. 109.
- 2 M.E. greifen hier §§ 78 und 172 ZPO, so dass nicht neu zugestellt werden muss.
- 3 Bzgl. des Antrags vom 17.5.13 das Kostenfestsetzungsverfahren über die RAe. Rotthege abwickeln und nochmals neu zur Stellungnahme übersenden ?

Mit freundlichen Grüßen
Petra Henning



bestimmt. Danke.
Bitte wie vorgeschlagen vorgehen.
08.05.13

zu 3 ab

- 9. Juli 2013
R